

Landesrechnungshof

**Einschau bei der  
Seeverwaltung Reintaler See**



Tiroler Landtag

tirol

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLK	Bezirkslandwirtschaftskammer
EZ	Einlagezahl
FVV	Fremdenverkehrsverband
Gp.	Grundparzelle
Gst.	Grundstück
KG	Katastralgemeinde
LGBl.	Landesgesetzblatt
LKF	Landeskulturfonds
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
MR	Maschinenring
ÖWD	Österreichischen Wachdienst GmbH & Co KG
RA	Rechnungsabschluss
SG	Sachgebiet
TIRIS	Tiroler Raumordnungs-Informationssystem
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
TVB	Tourismusverband
VA	Voranschlag
VPI	Verbraucherpreisindex
WP	Wirtschaftsplan

## Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: Jänner bis April 2007

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 4.6.2007, LR-0120/20

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Einleitung.....	1
2. Zuständigkeiten .....	2
3. Der Reintalersee .....	3
4. Ausgangslage.....	7
5. Die Seeverwaltung .....	8
6. Liegenschaften im Eigentum des Landes Tirol .....	12
7. Pachtverhältnisse .....	15
7.1 Pachtverhältnis See.....	15
7.2 Pachtverhältnisse Grundstücke .....	26
8. Andere Vertragsverhältnisse .....	37
8.1 Land Tirol – Gemeinde Kramsach – TVB Alpachtal & Seendörfer .....	37
8.2 ÖWD .....	41
8.3 Parkautomaten .....	47
8.4 Maschinenring .....	50
9. Buchführung .....	51
10. Gebarung .....	53
11. Schlussbemerkungen.....	65
12. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO.....	73

*Anhang Stellungnahme der Regierung*



# Seeverwaltung Reintaler See

## 1. Einleitung

Prüfzuständigkeit	Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. a TLO 1989, LGBl. 61/1988 idgF, und § 1 Abs. 1 lit. a TirLRHG, LGBl. 18/2002, obliegt dem LRH die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol. Die Gebarung der Seeverwaltung Reintaler See (im Weiteren Seeverwaltung) bildet einen Teil der Landesgebarung. Im Landeshaushalt wird ein eigener Wirtschaftsplan Seeverwaltung Reintaler See geführt.
Prüfauftrag	Mit Schreiben vom 10.1.2007 erteilte der LRHD den Prüfauftrag.
Prüfungsdurchführung	Im Rahmen der Einschau wurde von einem Prüforgang des LRH insbesondere Einsicht in Buchführungsunterlagen, Verträge und Verwaltungsakten inkl. Schriftverkehr, Aktenvermerken udgl. genommen.
Hinweis	<p>Der LRH weist daraufhin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.</p> <p>Die Bezeichnung des Reintaler Sees wird – wie von der Regierung angeregt - im Bericht in der Schreibweise wie im Landesgesetzblatt (vgl. die Anlage zu LGBl. Nr. 56/1998 und § 1 Z. 17 der Verordnung LGBl. Nr. 36/2000) verwendet.</p>
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Verwaltung des Reintaler Sees verlangt den Bediensteten des Landes Tirol seit Jahrzehnten ein überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick und einen immensen Zeitaufwand ab. Aufgrund der besonderen (Eigentümer-)Verhältnisse mussten oft im Sinn einer Gesamtlösung erhebliche Abstriche in Kauf genommen werden, da andernfalls die Vertragspartner die Unterschrift verweigert hätten. In diesem Lichte müssen auch die vom Landesrechnungshof empfohlenen Nachverhandlungen als äußerst schwieriges Unterfangen betrachtet werden.</i>

**Replik des LRH** Dem LRH ist dieser Umstand (sowohl aus eigenen Erfahrungen als auch aus den Akten) bekannt und bewusst. Er sieht auch die gesamte Äußerung der Regierung unter diesem Licht. Allerdings sind gerade die schwierigen Eigentumsverhältnisse und Vertragspartner und der damit verbundene Aufwand ein Grund für die Empfehlung, die Fortsetzung der Seeverwaltung in der derzeitigen Form zu überdenken.

## 2. Zuständigkeiten

politische  
Zuständigkeit

Die Geschäftsverteilung der Landesregierung, Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. 14/1999 idGF 50/2006, gibt keinen Aufschluss über die politische Zuständigkeit für die Seeverwaltung im Speziellen. Die Verwaltung der Liegenschaften des Landes im Allgemeinen fällt in die Zuständigkeit von Frau LR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anna Hosp.

verwaltungsmäßige  
Zuständigkeit

Auch die Verordnung des LH vom 8.11.2005 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. 112/2005 idGF LGBl. 9/2007, weist die Zuständigkeit für die Seeverwaltung als solche nicht einer bestimmten Organisationseinheit zu. Laut Geschäftseinteilung obliegen der Abteilung Justizariat die zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Verträge wie Kauf-, Tausch-, Werk-, Miet- und Pachtverträge, das Versicherungswesen und die rechtlichen Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes Tirol und das Vergabewesen und dem SG Liegenschaftsverwaltung die Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land Tirol verfügt. Von diesen beiden Organisationseinheiten werden die Angelegenheiten der Seeverwaltung tatsächlich besorgt und auch der Wirtschaftsplan wird von diesen abgewickelt und vollzogen.

Anregung

Da die politischen Zuständigkeiten nicht eindeutig erkennbar sind, erachtet der LRH ihre Klarstellung für erforderlich. Im Sinne dieser Klarheit regt der LRH auch an, die Zuständigkeiten für die Seeverwaltung im Verwaltungsbereich eindeutig festzuschreiben.

Stellungnahme  
der Regierung

*Naturgemäß kann nicht jede einzelne Landesaufgabe in der Geschäftsverteilung der Landesregierung (das ist die Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung) bzw. in der Geschäftseinteilung*

*lung des Amtes der Tiroler Landesregierung ihren Niederschlag finden, da diese Normen dann viel zu kasuistisch und damit unübersichtlich wären. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung lassen die Wortfolgen*

*a) "Verwaltung der Liegenschaften des Landes" in der Geschäftsverteilung der Landesregierung beim Aufgabenbereich von Frau Landesrätin Dr. Anna Hosp und*

*b) "rechtliche Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes Tirol" bzw. "Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land Tirol verfügt" in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung bei den Aufgabenumschreibungen der Abteilung Justizariat bzw. des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung*

*keinen Zweifel über die politische und innerorganisatorische Zuständigkeit aufkommen.*

#### **Replik des LRH**

**Grundsätzlich ist der Regierung beizupflichten, dass nicht jede Landesaufgabe in der Geschäftsverteilung der Landesregierung bzw. in der Geschäftseinteilung des Amtes ihren Niederschlag finden muss. Die „Seeverwaltung Reintaler See“ zählt aber nach Ansicht des LRH nicht zu den Landesaufgaben und geht auch über die Verwaltung von „Liegenschaften des Landes“ hinaus. Darauf wird weiter unten noch näher einzugehen sein. An dieser Stelle bleibt der LRH allerdings bei seiner Anregung.**

### **3. Der Reintaler See**

---

#### Daten

Der insgesamt 29,4 ha große Reintaler See ist in drei Becken gegliedert. Sein Wasserspiegel liegt auf einer Meereshöhe von 564 m. Er ist 1.150 m lang, 400 m breit und an der tiefsten Stelle im Ostbecken 10,30 m tief. Er weist einen Umfang von 3.783 m auf. Sein Volumen beträgt 927.279 m<sup>3</sup>. Nord- und Ostbecken haben einen oberirdischen Zufluss. Der Abfluss befindet sich im Westbecken. Chemische und physikalische Daten weisen daraufhin, dass der See stark von Grundwasser gespeist wird. Auf Grund der zumeist mäßigen Biomassen von Planktonalgen im Freiwasser und den Sichttiefen, die zwischen drei und sechs Metern variieren, weist der Badeseesee insgesamt weitgehend mäßig nährstoffreiche Verhältnisse auf.

#### Naturdenkmal Seerosen

Der Reintaler See ist einer der beliebtesten Badeseen der Region um Kramsach. Trotz des intensiven Badebetriebes haben sich an mehreren ufernahen Bereichen des Sees schöne Bestände von

Seerosen erhalten können, insbesondere an der Süd- und Westseite. Die Seerosenbestände des Reintaler Sees sind seit 1931 ein Naturdenkmal.

Wasserqualität

Es gibt in Tirol etwa 600 Seen, Weiher und Teiche. Mit Ausnahme der Hochgebirgsbiotope oberhalb der Waldgrenze (mehr als 80 %) werden diese in den Sommermonaten als Badegewässer genutzt. Gemäß der Richtlinie des Rates der EU vom 8.12.1975, RL 76/160/EWG, über die Qualität der Badegewässer, geändert durch die RL 2006/7/EG vom 15.2.2006, in Kraft getreten am 24.3.2006 umzusetzen bis 24.3.2008, sind alle Mitgliedstaaten zur Überwachung der Badequalität ihrer jeweiligen Küsten- und Binnen-gewässer nach bestimmten, von der EU festgelegten Kriterien, verpflichtet. Die Badegewässerüberwachung in Tirol umfasst seit 1992 limnologische und seit 1997 mikrobiologisch-hygienische Untersuchungen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gewässerqualität des Reintaler Sees in diesem Jahrtausend.

Bäderhygienische Beurteilung des Reintaler Sees gemäß EU-Richtlinie 2000 - 2006:

Badestelle	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
vor Campingplatz							25.05. 21.06. 18.07. 31.07. 11.08.
Nord-Ost							25.05. 21.06. 18.07. 31.07. 11.08.

= gut: den Leitwerten entsprechend

= annehmbar: den zwingenden Werten entsprechend

zusätzliche Untersuchungen

Trotz dieser vom Land Tirol durchgeführten limnologischen und mikrobiologisch-hygienischen Untersuchungen des Reintaler Sees lässt die Seeverwaltung jährlich durch ein privates Unternehmen limnologische Untersuchungen durchführen. Die Kosten für diese Untersuchungen sind mit jährlich abwechselnd rd. €2.500,- und €5.200,-



netto beträchtlich. Die eingeschränkte und folglich kostengünstigere Untersuchung wurde aus Gründen der Ausgabenverminderung erstmals 2006 gemacht.



Qualität der  
Untersuchungen

Die Verpflichtung zur Durchführung dieser Untersuchungen ist im Seepachtvertrag verankert. Die in Auftrag gegebenen Untersuchungen liefern weitergehende relevante Aufschlüsse zur Gewässerqualität als die vom Land Tirol jährlich vorgenommenen Untersuchungen, die lediglich eine Grobschätzung des Gewässerstatus darstellen. Die Abteilung Wasserwirtschaft, der die Ergebnisse der jährlichen limnologischen Untersuchungen durch das private Unternehmen zur Kenntnis gebracht werden, erachtet diese gewonnenen Daten als wertvoll und erforderlich, um die starke Belastung des Sees zu beobachten. Sie könnte derartige Untersuchungen nicht selbst durchführen, sondern müsste sie ebenfalls in Auftrag geben.

Empfehlung nach  
Art. 69 Abs. 4 TLO

Laut Auskunft der Seeverwaltung ist eine Anfrage bei der CTUA, ob diese die ausgelagerten Gewässeruntersuchungen übernehmen könne, vor Jahren ergebnislos geblieben. Der LRH empfiehlt abermals zu prüfen, ob die limnologischen und mikrobiologisch-hygienischen Untersuchungen nicht von den Fachleuten des Landes Tirol übernommen werden können. Er verweist dabei auf seinen Bericht über die CTUA und die in dessen Folge erfolgte Entschließung des Tiroler Landtages vom 21.3.2007

Stellungnahme  
der Regierung

*Der Reintaler See soll neben den anderen großen Tiroler Seen (Achensee, Heiterwanger See und Plansee) in den Jahren 2007 bis*

2009 im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006, eingehend in chemisch-physikalischer Hinsicht untersucht werden. Die Entnahmen der Proben und die Vor-Ort-Untersuchungen werden dabei von der Gewässeraufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft und die chemischen Wasseranalysen der entnommenen Wasserproben von der CTUA durchgeführt. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit entsprochen.

Zu den mikrobiologisch-hygienischen Seeuntersuchungen im Rahmen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer wird darauf hingewiesen, dass diese Untersuchungen in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und dem Landeshauptmann von Tirol (zuständige Stelle Sachgebiet Gewerberecht im Amt der Landesregierung) vom Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin, Division Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Universität Innsbruck durchgeführt werden.

Badegewässer  
mit Badestellen

Mit Verordnung über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen, LGBl. Nr. 36/2000, wurde der Reintaler See mit den Badestellen „Nord-Ost“ und „vor Campingplatz“ als Badegewässer festgelegt. Demgegenüber ist der Krummsee ein Badesee. Der Reintaler See ist keine Badeanstalt. Für Badeanstalten gelten besondere rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. bäderhygienischer Natur). Eine Konsequenz daraus, dass der Reintaler See keine Badeanstalt ist, besteht darin, dass für das Baden im See keine Badegebühren, sondern nur so genannte Erhaltungsbeiträge verlangt werden dürfen.



Seezugänge  
und Liegewiesen

Der See verfügt über sechs offizielle Seezugänge, wobei einer beim Restaurationsbetrieb inkl. „Badeanstalt“ liegt. Dieser befindet sich im Eigentum der Seeigentümer und ist an einen Dritten verpachtet. Neben dieser „Badeanstalt“ gibt es fünf weitere Liegewiesen. Bei einer dieser Liegewiesen ist Nacktbaden toleriert.

#### **4. Ausgangslage**

---

Misstände  
und Streitereien

Auf Grund mehrerer Misstände am Reintaler See wie:

- ungepflegte und schmutzige Anlagen,
- unkontrolliert im Gelände geparkte Fahrzeuge,
- fehlende Lenkung der bis zu 6.000 Erholungssuchenden täglich durch ein entsprechendes Wegenetz,
- fehlende Kanalisation,
- fehlende Überwachung des Seezustandes in hygienischer und limnologischer Hinsicht,
- der damals großen Gefahr der Verbauung der Ufergrundstücke,
- der nicht gesicherte Bestand wertvoller Feuchtgebiete, Moore und einmaliger Landschaftselemente (Toteisloch) sowie
- der Streitereien unter den Seemiteigentümern bzw. Eigentümern der Ufergrundstücke.

sah sich das Land Tirol veranlasst, die Seeverwaltung zu übernehmen, um eine landschaftspflegerische Sanierung des Erholungsgebietes durchzuführen und eine Verbesserung des Erholungswertes des Sees herbeizuführen. Es sollte die natürliche Beschaffenheit des Sees und seiner Umgebung erhalten bzw. wiederhergestellt, die Wasserqualität gesichert sowie der See für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dies geschah insbesondere im Rahmen eines eigenen Landschaftspflegeprojektes. Darüber hinaus wurden eigentliche Ziele der Seeverwaltung nie definiert.

seit 1975

Auf Initiative des damals zuständigen LR DI Dr. Alois Partl wurden ab dem Jahr 1975 Bemühungen unternommen, den Reintaler See und die Ufergrundstücke zu pachten. Teilweise wurden auch Ufergrundstücke käuflich erworben. Parallel wurde eine Vereinbarung mit der Gemeinde Kramsach und dem FVV Kramsach – heute TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland als Rechtsnachfolger des TVB Kramsach – hinsichtlich der Finanzierung der Seeverwaltung geschlos-

sen. Von diesem Zeitpunkt an wurden vom Land Tirol Erhaltungsbeiträge eingehoben und auf den Ufergrundstücken Maßnahmen wie die Schaffung von Parkplätzen, Liegewiesen, Wanderwegen usw. gesetzt.

Eigentums-  
verhältnisse

Der See befindet sich im Miteigentum von zehn Personen; die Ufergrundstücke befinden sich im Eigentum von zwölf Personen, die teilweise massiv zerstritten und nicht in der Lage waren, die Reinhaltung des Sees und der Umgebung zu garantieren. Auch der Gemeinde Kramsach und dem FVV Kramsach allein war es nicht möglich, die erforderlichen Maßnahmen für eine Sanierung bzw. Erhaltung des Seegebietes zu treffen. Vor allem die Gemeinde wandte sich mit der Bitte um Hilfe an das Land. Dort wurde die Einschaltung des Landes als erforderlich erachtet. Die Seeverwaltung war also schon von jeher eine Art Service des Landes Tirol.

Investitions-  
maßnahmen

Für die Ausgestaltung des Erholungsgebietes Reintaler See waren umfangreiche Investitionsmaßnahmen erforderlich. Diese wurden vor allem in den ersten Jahren der Übernahme der Seeverwaltung ausgeführt und die entsprechenden Aufwendungen dafür getätigt. Dabei wurden auch Mittel aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm „Schaffung von Naherholungsräumen in Ballungsgebieten“ bereitgestellt und seitens des Bundes Fördermittel zur Verfügung gestellt.

## **5. Die Seeverwaltung**

---

Grundlegendes

Die Seeverwaltung wurde 1975 ins Leben gerufen. Seit diesem Zeitpunkt besteht auch ein eigener Wirtschaftsplan. Mit Ausnahme der vier mit Wochenendhäusern bebauten, im Eigentum von Miteigentümern des Sees stehenden Grundstücke (Gst. 2179, 2180, 2181, und 2187/2, alle KG 83121 Volldöpp) im Nordosten des Sees, des Restaurationsbetriebes (Gst. 23/2 KG 83121 Volldöpp) im Nordwesten des Sees, des Gst. 242 KG 83121 Volldöpp im Süd-Osten des Sees, über den der Seezugang eines Verpächters verläuft und des Gst. 2113/2 KG 83121 Volldöpp, das ein fließendes Gewässer im Eigentum der Republik Österreich ist, verfügt die Seeverwaltung rechtlich über alle Ufergrundstücke. Diese sind von der Allgemeinheit frei benütz- und begehbar.

- Rechtspersönlichkeit** Die Seeverwaltung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und erfolgt auch in keiner besonderen Rechtsform. Träger ist das Land Tirol. Sie oblag in den vergangenen drei Jahrzehnten unterschiedlichen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung. Seit Anbeginn der Seeverwaltung zeichnet die Abteilung Justizariat für die Erledigung der (privat)rechtlichen Angelegenheiten verantwortlich. Bis 2001 war darüber hinaus die Abteilung Waldschutz, Landschaftsdienst, (vormals von der BFI Kufstein personell betreut, im Weiteren Landschaftsdienst) für die Seeverwaltung zuständig.
- Organisation** Die Übertragung der Seeverwaltung vom Landschaftsdienst auf das SG Liegenschaftsverwaltung im Jahr 2001 ergab sich auf Grund der personellen Entwicklungen beim Landschaftsdienst. Neben den Landesdienststellen engagiert sich die Gemeinde Kramsach in der Seeverwaltung und erbringt aktiv Leistungen.
- Aufgaben – Abteilung Justizariat** Zu den Aufgaben der Abteilung Justizariat gehören insbesondere der Abschluss sämtlicher Verträge und das Stellen von Anträgen betreffend die Grundstücksverwaltung wie Bauansuchen, naturschutzrechtliche Genehmigungen (z.B. für den Reserveparkplatz). Diese werden vorwiegend von einem Bediensteten erledigt.
- Aufgaben – SG Liegenschaftsverwaltung** Das SG Liegenschaftsverwaltung hat für die Überwachung der Einhaltung der Seeordnung, die Instandhaltung und Pflege der umliegenden Ufergrundstücke, Spazierwege und Liegewiesen sowie des Grill- und des Spielplatzes, die Instandhaltung der Seezugänge und der WC- und Duschkabinen usw. Sorge zu tragen.
- Wegen fehlender personeller Ressourcen wurden diese Aufgaben an dritte Unternehmen bzw. Einzelpersonen übertragen. Dem SG obliegen die Einholung von diesbezüglichen und anderen Angeboten und die Erledigung von Ausschreibungen.
- Anweisungsberechtigter bei der Vollziehung des WP der Seeverwaltung ist ein Mitarbeiter des SG. Dieser war 2001 bis 2006 der einzige im SG für die Seeverwaltung tätige Bedienstete. Seit 2007 ist er nur mehr bei grundlegenden Entscheidungen die Seeverwaltung betreffend involviert und die „Alltagsgeschäfte“ werden seitdem von einem anderen Mitarbeiter des SG erledigt.
- Aufgaben – Gemeinde Kramsach** Die Gemeinde Kramsach leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Seeverwaltung. Außerdem erbringt sie zahlreiche (unentgelt-

liche) Leistungen für die Seeverwaltung. So wird die Buchführung der Seeverwaltung unentgeltlich von ihrem Kassier besorgt.

Auch für den täglichen Betrieb übernimmt die Gemeinde unentgeltlich einige weitere Aufgaben wie die Entgegennahme von Beschwerden wegen der Einführung der Parkgebühren oder angeblich zu Unrecht ausgestellter „Strafmandate“, über badende Hunde, Nacktbadern und die Vergabe von Kleinstaufträgen (z.B. bei kleinen Reparaturen), etc.. Sie führt weiters unentgeltlich die Aufsicht über die Arbeiten den See betreffend durch und erledigt zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Inkasso wie die Ausgabe der Tickets an die Inkassanten, deren Rücknahme usw.. Die Entleerung der Parkautomaten wird von der Gemeinde übernommen und das dafür anfallende Kilometergeld wird vom ausführenden Bediensteten in Rechnung gestellt.

Alltagsgeschäfte	Auch wenn die meisten „Alltagsgeschäfte“ von der Gemeinde abgewickelt werden, sind die zuständigen Bediensteten des Amtes der Tiroler Landesregierung gelegentlich ebenfalls mit „profanen Dingen“ wie Beschwerden über Nacktbader und badende Hunde konfrontiert.
Aufgaben – Abteilung Buchhaltung	Die Buchführung erfolgt zwar in der Gemeinde Kramsach, doch wird diese von der Abteilung Buchhaltung des Amtes überprüft und vereinfacht, in Form von Monatsabrechnungen, in die Landesbuchhaltung aufgenommen.
TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland	Der Beitrag des TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland erschöpft sich in der Leistung eines finanziellen Beitrags.
„Gremium“	Das Land Tirol zieht bei der Regelung der Seeangelegenheiten meistens die Gemeinde Kramsach hinzu. Zahlreiche Entscheidungen werden formlos in einem „Gremium“, bestehend aus einem Vertreter der Abteilung Justizariat, zwei Vertretern des SG Liegenschaftsverwaltung und zwei Vertretern der Gemeinde Kramsach, getroffen und die daraus resultierenden Aufgaben von den einzelnen Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung bzw. der Gemeinde Kramsach erledigt. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde Kramsach ist nicht explizit geklärt, inzwischen haben sich die Zuständigkeiten allerdings laut der Beteiligten eingespielt.

Anregung	<p>Der LRH regt im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit an, die von der Gemeinde Kramsach zusätzlich zu den in der Vereinbarung zwischen dem Land, der Gemeinde und dem TVB übernommenen bzw. zu erledigenden Aufgaben schriftlich zu fixieren. Diese Vorgehensweise entspräche auch dem in der genannten Vereinbarung für Nachträge oder Änderungen festgelegten Erfordernis der Schriftlichkeit.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Da die Aufgabenverteilung zwischen dem Land Tirol, der Gemeinde Kramsach und dem TVB Alpbachtal &amp; Tiroler Seenland wegen einer Reihe offener Fragen noch nicht zur Gänze ausverhandelt ist, kann diese derzeit noch nicht schriftlich fixiert werden. Beispielsweise ergab sich durch den Bürgermeisterwechsel in der Gemeinde Kramsach eine neue Verhandlungsbasis, aufgrund derer von der Gemeinde zusätzliche Aufgaben übernommen wurden</i></p> <p><i>Eine schriftliche Fixierung der Aufgabenzuteilung wird ehestmöglich erfolgen, sobald diese endgültig feststeht.</i></p>
Finanzierung	<p>Die Leistungen der Seeverwaltung werden insbesondere durch die Einhebung eines Erhaltungsbeitrages und einer Parkgebühr finanziert. Außerdem entrichten drei am See gelegene „Beherbergungsbetriebe“ für das Recht eines direkten Seezuganges und/oder einer unentgeltlichen Seebenützung durch ihre Gäste jährlich Pauschalbeträge. Einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von je € 8.802,41 im Jahr 2006 leisteten auch die Gemeinde Kramsach und der TVB Alpbachtal &amp; Tiroler Seenland. Die Gemeinde Kramsach erbringt, wie erwähnt, darüber hinaus für die Seeverwaltung auch unentgeltlich Leistungen. Die Abgänge der Seeverwaltung werden vom Land Tirol getragen.</p>
Arbeitsaufkommen	<p>Von Beginn an verursachte die „Übernahme“ des Reintaler Sees und der Ufergrundstücke ein beachtliches Arbeitsaufkommen bei den zuständigen Bediensteten des Landes Tirol. Nicht nur, dass sich der Abschluss der Pachtverträge als schwierig und arbeitsintensiv herausstellte, sondern auch zahlreiche andere Probleme wie die Missachtung des Vertragsinhaltes durch die Verpächter oder der Seeordnung durch die Badegäste und Camper und die Beseitigung anderer jahrelang dauernder Missstände (z.B. Missachtung des Bootfahr- und Parkverbotes, unsachgemäße Abwasserbeseitigung, Überdüngung des Sees, Probleme rund um die Fischereirechte, die Verkehrssituation, Lärm zu den Nachtstunden, usw.) verursachten viel Arbeit. Der Aufwand wurde insbesondere dadurch verstärkt, dass die unterschiedlichen Vertragspartner des Landes Tirol teil-</p>

weise massiv untereinander zerstritten waren und das Land Tirol immer wieder zwischen diese Fronten geraten ist und als Schiedsrichter in diesen Privatfehden missbraucht wurde bzw. dies zumindest versucht wurde.

## 6. Liegenschaften im Eigentum des Landes Tirol

### Landeseigentum

Die für den Badebetrieb Reintaler See genutzten Ufergrundstücke stehen teilweise im Eigentum des Landes Tirol. Diese Grundstücke gehören den KG 83121 Volldöpp und 83110 Mariathal an. Bis auf eines stehen alle Grundstücke im Alleineigentum des Landes Tirol. Das Gst 2168 gehört nur zur Hälfte dem Land Tirol.

Der Großteil der Grundstücke grenzt direkt an das Ufer an. Die anderen sind ganz in der Nähe des Sees. Die neun Grundstücke variieren nach ihrer Größe deutlich (52 m<sup>2</sup> - 42.080 m<sup>2</sup>) und umfassen insgesamt eine Fläche von 54.109 m<sup>2</sup>. Sie weisen laut TIRIS die Nutzungen Wiese, Wald, Straße, Weide oder Gewässer auf. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick laut Liegenschaftsverzeichnis, ergänzt durch die Nutzung laut TIRIS. Laut dem Liegenschaftsverzeichnis sind sämtliche Grundstücke unbebaut. Dennoch bestehen auf drei der Grundstücke tatsächlich kleine Bauwerke, da bei der Erstellung des Liegenschaftsverzeichnisses kleine Gebäude zumeist nicht erfasst wurden. Teilweise ist die Tatsache der Bebauung auch im Grundbuch und/oder TIRIS ersichtlich. In Fußnoten zur Tabelle werden die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Bebauung angeführt.

### Grundstücke am Reintaler See im Eigentum des Landes Tirol:

KG	Gst.	Nutzung	bebaut?	Fläche in m <sup>2</sup>	Bodenwert in €	Bodenwert in €/m <sup>2</sup>
83121	24	Wald	nein	5.509	1.597	0,3
83121	138	Wald, Wiese	nein*	25.506	42.080	1,6
83121	2090/3	Wald, Wiese	nein	1.542	447	0,3
83121	137/2	Wiese	nein**	6.315	31.575	5,0
83121	2168	Straßenanlage	nein	1.308	824	0,6
83110	302/2	Straßenanlage, Wald	nein	662	5.792	8,7



KG	Gst.	Nutzung	bebaut?	Fläche in m <sup>2</sup>	Bodenwert in €	Bodenwert in €/m <sup>2</sup>
83110	305	Wiese	nein***	4.842	25.227	5,2
83110	307	Hutweide, Streuwiese, Wald	nein	8.239	36.872	4,5
83110	740/3	Gewässer fließend	nein	186	52	0,3
				<b>54.109</b>	<b>144.466</b>	<b>2,7</b>

\*Plumpsklos, \*\*Kiosk, \*\*\*WC-/Büro-/Geräteschuppen-/Duschgebäude und Kiosk

#### Eigentumserwerb

Die im Eigentum des Landes Tirol stehenden Liegenschaften wurden auf Grund von Kauf- und Tauschverträgen erworben. Der Erwerb des Gst. 2090/3 ist in keinem der Verträge erfasst. Die Liegenschaft dürfte laut Seeverwaltung im Zuge der Verlegung der am Reintaler See vorbeiführenden Landesstraße in das Eigentum des Landes Tirol gelangt sein.

#### Stellungnahme der Regierung

*Durch die Verlegung (Neutrassierung) der Landesstraße sind Restparzellen entstanden, die sich bereits im Eigentum des Landes Tirol befanden. Darauf deutet auch deren Nummerierung als Grundstücke 2090/3 und 2090/4 hin. Das Grundstück 2090/3 ist somit im Eigentum des Landes verblieben (ist also nicht in das Eigentum des Landes gelangt) und hat durch den Teilungsvorgang lediglich eine neue Grundstücksnummer erhalten.*

Ursprünglich wurde seitens des Landes das Ziel verfolgt alle Ufergrundstücke zu erwerben. Aus für den LRH nicht eruierbaren Gründen ging das Land Tirol von dieser Strategie ab und setzte keine Bemühungen mehr zum Erwerb weiterer Grundstücke am oder um den Reintaler See. Die Grundstücke wurden vor allem im Jahre 1976 und im Jahr 1981 erworben. Ein Grundstück wurde 1979 erworben. Das Gst. 137/2, das nicht direkt am See liegt und auf dem seit den 80er Jahren der an Spizentagen in Verwendung stehende Reserveparkplatz besteht, hat das Land Tirol im Jahr 1995 vom LKF erworben. Von dem Kauf des ebenfalls vom LKF zum Verkauf angebotenen Gst. 137/1 nahm das Land Tirol Abstand. Das Gst. 137/2 und das Gst. 137/1 bildeten ursprünglich das Gst. 137.

#### Kiosk – Gst. 137/2

In einem Vertrag aus dem Jahr 1981 über den käuflichen Erwerb der Gst. 24 und 138 und des Hälfteigentums des Gst. 2168 wurde zwischen dem Land Tirol und dem Verkäufer und damaligen Eigentümer des Gst. 137 die Reallast der Errichtung und Erhaltung eines gemeinsamen Gebäudes auf dem Gst. 137 bzw. den Gst. 137 und 138, in dem das Land Tirol Sanitäranlagen unterbringt und der übrige Teil vom Verkäufer und seinen Rechtsnachfolgern als Kiosk

sowie als Unterkunft für das den Kiosk betreuende Personal benützt wird, vereinbart.

In einer 1984 zwischen dem Land Tirol, dem LKF als Käufer des Gst. 137 und dem Verkäufer des Gst. 137 getroffenen Vereinbarung wurde fixiert, dass die ursprüngliche Regelung hinfällig sein soll, wenn dieses gemeinsame Gebäude nicht bis zum 31.12.1987 errichtet wird. Das gemeinsame Gebäude wurde nicht errichtet, allerdings steht auf dem zwischenzeitlich (Kauf vom LKF) im Landes-eigentum stehenden Gst. 137/2 ein Kiosk.

Das Recht zum Betrieb eines beweglichen Kioskes während der Badesaison wurde dem damaligen Verkäufer des Gst. 137 und seinen Rechtsnachfolgern im Jahre 1984 in einer von der Agrarbehörde 1. Instanz beurkundeten Vereinbarung mit dem LKF eingeräumt. Diese Vereinbarung war die Grundlage für den Eigentums-erwerb durch den LKF am damaligen Gst. 137. Im Kaufvertrag zu Gst. 137/2 zwischen dem Land Tirol und dem LKF steht von dem Recht den Kiosk zu betreiben nichts. Auch dem Grundbuch ist diese Verpflichtung nicht zu entnehmen.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Das im entsprechenden Übereinkommen vor der Agrarbehörde erster Instanz zu Zl. IIIb2-S-3970/1 eingeräumte Recht zum Betrieb eines beweglichen Kiosks wurde als Bescheid ausgefertigt. Sämtliche darin verfassten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gelten auch weiterhin für das Land Tirol und die anderen Rechtsnachfolger, wozu deren Verbücherung nicht unbedingt erforderlich ist. Im Siedlungsverfahren erfolgt die Eigentumszuteilung mit Bescheid und die Verbücherung von Amts wegen. Auch hier besteht keine Veranlassung, hinsichtlich des Kiosks Verbücherungen bzw. Veränderungen vorzunehmen.*



Anfang diesen Jahres wurde der Rechtsnachfolgerin des damaligen Veräußerers des Gst. 137 seitens des Landes Tirol die Auskunft erteilt, dass das Land Tirol dazu steht, dass der bewegliche Kiosk während der Badesaison betrieben werden dürfe.

## 7. Pachtverhältnisse

Das Land Tirol ist nicht nur Eigentümer von einigen Grundstücken am Reintaler See, sondern hat auch zahlreiche Grundstücke rund um den See gepachtet. Außerdem ist das Land Tirol seit mehr als drei Jahrzehnten auch Pächter des Reintaler Sees.

### 7.1 Pachtverhältnis See

Eigentums-  
verhältnisse

Der Reintaler See steht im Eigentum von zehn Miteigentümern. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Miteigentumsanteile.

Miteigentumsanteile – Reintaler See:

Miteigentümer	Anteile	in %
1.	160 / 288	55,56 %
2.	7 / 64	10,94 %
3.	7 / 64	10,94 %
4.	15 / 288	5,21 %
5.	12 / 288	4,17 %
6.	12 / 288	4,17 %
7.	12 / 288	4,17 %
8.	12 / 288	4,17 %
9.	1 / 288	0,35 %
10.	1 / 288	0,35 %
		<b>100,00 %</b>

Beginn

Laut dem ersten Pachtvertrag begann das Pachtverhältnis zwischen dem Land Tirol und den Seeigentümern am 1.6.1975. Von diesem

Zeitpunkt an wurden vom Land Tirol (vorwiegend von Bade- und Campingplatzgästen) Erhaltungsbeiträge eingehoben und auf den Ufergrundstücken Maßnahmen wie die Schaffung von Parkplätzen, Liegewiesen, Wanderwegen, usw. gesetzt. Der erste Pachtvertrag wurde für eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und endete am 30.5.2000. Das aktuelle Pachtverhältnis begann laut Vertrag am 1.6.2000 und dauert 15 Jahre bis zum 31.5.2015. Für den 31.5.2000 bestand kein Vertrag.

aktueller Pachtvertrag Der aktuelle Pachtvertrag wurde am 27.10.2004 von den letzten zwei Miteigentümern (mit Seeanteilen von 5,21 % und 4,17 %) unterschrieben. Mit dieser Unterfertigung bestand nach dem Auslaufen des ersten Pachtvertrags wieder ein von allen Seemiteigentümern unterfertigter Seepachtvertrag.

zweiter Pachtvertrag Vor dem nunmehr unterfertigten Pachtvertrag bestand ein weiterer Pachtvertrag, der allerdings nicht von allen (See-)Miteigentümern unterzeichnet war. Dieser sah ebenfalls eine Pachtdauer vom 1.6.2000 bis 31.5.2015 vor; allerdings zu einem niedrigeren Pachtzins.

vertragsloser Zustand? In der Geschichte der Seeverwaltung gab es immer wieder Zeiten, in denen der Seepachtvertrag nicht von allen Miteigentümern unterfertigt war. Der erste Pachtvertrag mit Pachtbeginn 1.6.1975 wurde erst am 7.5.1990 vom letzten Miteigentümer unterfertigt, der aktuelle Pachtvertrag mit Pachtbeginn 1.6.2000 wurde erst am 27.10.2004 von den beiden letzten Miteigentümern unterzeichnet. Damit bestand ein rechtsunsicherer Zustand.

Stellen die Pachtverträge der Seeigentümer mit dem Land Tirol eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung des Miteigentums (wie die Judikatur den Abschluss eines Bestandsvertrages zu üblichen Bedingungen ansieht) dar, wären die Verträge bereits durch die Unterzeichnung durch den Mehrheitsseeigentümer rechtsgültig zustande gekommen.

Handelt sich allerdings um eine Angelegenheit der außerordentlichen Verwaltung (wie die Judikatur den Abschluss eines - über die ortsübliche Dauer hinausgehenden - Vertrages oder eine zu ungewöhnlichen Bedingungen erfolgende Vermietung und Verpachtung des gemeinschaftlichen Objekts), wäre das Pachtverhältnis erst mit der Unterschriftsleistung durch alle Miteigentümer zustande gekommen.

außerordentliche Verwaltung Die zuständige Rechtsabteilung hat zuletzt die Ansicht vertreten, dass die Verpachtung in Folge der Besonderheit des Pachtobjektes, der Vielzahl der zu berücksichtigenden Detailfragen und der relativ langen Pachtdauer von 15 Jahren von allen Miteigentümern gemeinsam beschlossen werden müsste.

Die untenstehende Tabelle liefert einen Überblick über die Eckdaten zum aktuellen Seepachtvertrag.

Eckdaten zum aktuellen Seepachtvertrag:

<b>Grundstücke</b>	EZ 52 GB 83110 Mariathal Gst. 346 (See) und Gst. 740/2 (Bach)
<b>Pachtfläche</b>	297.371 m <sup>2</sup> : 297.278 m <sup>2</sup> (See) + 93 m <sup>2</sup> (Bach)
<b>Miteigentümer</b>	10
<b>Pachtdauer</b>	15 Jahre
<b>Pachtbeginn</b>	1.6.2000
<b>Pachtende</b>	31.5.2015
<b>Vertragsdatum</b>	27.10.2004
<b>Pachtzins netto 2006</b>	€ 40.715,11
<b>Pacht netto pro m<sup>2</sup> 2006</b>	€ 0,14
<b>Pachterhöhung</b>	VPI Basis Mai 2000
<b>USt</b>	20 %, trägt Pächter

Pachtzins Laut Pachtvertrag beträgt der Pachtzins jährlich € 36.000,- zzgl. USt. von derzeit 20 %. Laut Vertrag war „die Bezahlung des wertgesicherten erhöhten Pachtzinses von € 36.000,-, ..., erstmals für das Jahr 2003 zu leisten.“ Als Grundlage für die Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte VPI 1996, Ausgangsbasis Monat Mai 2000 (!).

Nachverhandlungen Über die Bedeutung dieser Vertragsbestimmung vertraten die Vertragsparteien unterschiedliche Ansichten, doch kam es nach intensiven Verhandlungen schließlich zu einer Einigung.

Entschädigung Im aktuellen Pachtvertrag wurde auch klargestellt, dass die Fischereiberechtigten auf Ersatzansprüche durch ev. Schäden aus der Benützung des Sees durch den Pächter verzichten. In der Zeit davor wurde der Schaden, der durch die Seebenutzung mit Privatbooten entstanden ist, sei es durch die Konkurrenzierung der Mietboote der

Verpächter bzw. durch Einbußen aus der Fischerei, pauschal abgegolten.

2000 bis 2002

Der Beginn des Pachtverhältnisses war laut Vertrag der 1.6.2000 und die erste Pachtzinszahlung erfolgte für das Jahr 2003. Für die Vorjahre besteht keine Regelung. Tatsächlich ist auch für die Jahre 2001 bis 2002 ein Pachtzins bezahlt worden. Basis dafür war der nicht von allen Miteigentümern unterfertigte Pachtvertrag ebenfalls mit Vertragszeitraum 1.6.2000 bis 30.5.2015. Nach diesem beträgt „Der Pachtzins jährlich S 310.000,- (€ 22.528,58) zzgl. MwSt. von dzt. 20 %, sohin insgesamt S 372.000,- (€ 27.034,29).“ Dieser Pachtzins war als wertbeständig entsprechend dem VPI 1996 Ausgangsbasis Mai 2000 fixiert. Der Pachtzins für 2000 bezog sich noch auf die oben beschriebene Regelung und bestand noch aus der Pacht für den See und der Entschädigungszahlung für die Beeinträchtigung der Fischerei.

Regierungsbeschluss

Für den letztgenannten Pachtvertrag bestand ein Regierungsbeschluss (Sitzung am 30.5.2000). Für den aktuellen, von allen Miteigentümern unterzeichneten Vertrag, wurde kein neuer Regierungsbeschluss eingeholt. Dies war auch nicht erforderlich.

Kritik

Basismonat Mai 2000

Durch die Vereinbarung des Monats Mai 2000 (nicht des Basismonats Mai 2003) als Ausgangsbasis für die Wertsicherung des im Jahre 2003 neu verhandelten Pachtzinses ist es zu „erhöhten“ Pachtzinszahlungen gekommen. Die erstmals 2005 vorgenommene Indexanpassung fiel mit +11 % bzw. € 3.957,93 netto auf Grundlage Mai 2000 mehr als doppelt so hoch aus wie sie bei Basis Mai 2003 ausgefallen wäre.

Stellungnahme  
der Regierung

*Der Landesrechnungshof führt zutreffend aus, dass bei den im Jahre 2003 erfolgten Neuverhandlungen über den Pachtzins vereinbart wurde, weiterhin den Monat Mai 2000 als Ausgangsbasis für die Wertsicherung heranzuziehen. Dies hat seinen Grund darin, dass die Ausgangsbasis während der Verhandlungen eine unumstößliche Bedingung jener Grundeigentümer war, die bereits im Jahr 2000 den Pachtvertrag unterfertigt hatten.*

Hier wäre es nur zu einer Steigerung um 4,4 % bzw. € 1.586,33 netto gekommen. Es ist somit für 2005 ein um 6,6 % bzw. € 2.371,60 netto „höherer“ Pachtzins ausbezahlt worden.

Dieser negative Effekt setzt sich jährlich fort. So ist 2006 mit einem Pachtzins von € 40.715,11 netto anstelle von € 38.298,56 netto ein um 6,7 % bzw. € 2.416,54 netto „erhöhter“ Pachtzins ausbezahlt worden. Im Jahr 2007 und den Folgejahren wird wieder dasselbe passieren. Der Pachtzins von pauschal € 36.000,-- netto stellt laut aktuellem Vertrag bereits den wertgesicherten erhöhten Pachtzins dar. Daher müsste dieser die neue Ausgangsbasis für weitere Steigerungen darstellen und nicht ein drei Jahre weiter zurückliegender Monat.

Für die Jahre 2000 bis 2006 kamen folgende Nettopachtzinse zur Auszahlung, wobei sich z.B. der Pachtzins 2000 auf den Zeitraum 1.6.2000 bis 31.5.2001 bezieht:

Pachtzinsentwicklung und Datum der Auszahlung seit 2000:

	Pacht netto in €	Veränd. - Vorjahr	Zahlungsdaten
<b>2000</b>	23.148,93		23.3.2001, 25.9.2002
<b>2001</b>	22.528,58	-3 %	4.7.2001
<b>2002</b>	23.691,61	+5 %	25.6.2002, 11.7.2003
<b>2003</b>	36.000,00	+52 %	24.6.2003, 11.7.2003, 16.11.2004
<b>2004</b>	36.000,00	+/-0 %	3.11.2004
<b>2005</b>	39.957,93	+11 %	28.6.2005, 26.4.2006
<b>2006</b>	40.715,11	+2 %	27.6.2006
	<b>222.042,16</b>		

massive Erhöhung

Vom Jahr 2002 auf das Jahr 2003 ist es zu einer sprunghaften Erhöhung der Pacht von über 50 % gekommen. Die Pacht für das Jahr 2003 betrug pauschal € 36.000,-- netto. Für das Jahr 2004 wurde die Pacht in derselben Höhe wie 2003 ausbezahlt. Seitdem wächst die Pacht entsprechend dem VPI 1996 Ausgangsbasis Mai 2000. Entsprechend dem „alten Vertrag“ hätte der Pachtzins 2003 wertgesichert € 23.950,08 netto betragen. Der „neue“ Pachtzins 2003 lag somit um € 12.049,92 netto über diesen Betrag. Auf die Problematik der Wahl des Mai 2000 und nicht etwa des Mai 2003 als Basismonat wurde schon hingewiesen.

Begründung

Als Grund für diesen drastischen Anstieg wurde der zusätzliche Seezugang für jenen Campingplatzbetreiber, der über keinen Miteigentumsanteil am See verfügt, genannt. Diesen hätten sich die

Seemiteigentümer teuer abgelden lassen. Der zusätzliche Aufwand sei durch erhöhte Zahlungen durch den Campingplatzbetreiber (+ €6.000,- netto/Jahr), die Gemeinde Kramsach (+ €3.000,- netto/Jahr) und den TVB Alpbachtal & Seendörfer (+ €3.000,- netto/Jahr) abgedeckt.

## Kritik

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, weshalb der zusätzliche Seezugang und die ebenfalls gewährte Schaffung einer weiteren Liegewiese den Pachtzins derart in die Höhe getrieben haben. Ein den Seezustand in Mitleidenschaft ziehendes erhöhtes Besucheraufkommen war nicht zu erwarten, da nunmehr von den vorhandenen Camping- und gleichzeitig Badegästen nur ein anderer Zugang und eine andere Liegewiese benutzt werden. Außerdem hat sich das Land Tirol vertraglich ohnedies zu einer einwandfreien Wasserqualität verpflichtet. Es ist wohl davon auszugehen, dass das Land Tirol die Forderungen der Seemiteigentümer akzeptiert hat, um den Seepachtvertrag abschließen zu können.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die Erhöhung des Pachtzinses vom Jahr 2002 auf das Jahr 2003 ist auf die Schaffung eines weiteren Seezuganges zurückzuführen, den einige Seeigentümer unter keinen Umständen akzeptieren wollten. Insbesondere erschwerten Querelen der Seeigentümer untereinander dem Land Tirol den Abschluss des Seepachtvertrages. Letztendlich war die Schaffung des Seezuganges bzw. der Abschluss des Seepachtvertrages nur durch Erhöhung des Pachtzinses sowie durch Erhöhung des Pachtzinses eines Seeigentümers und der Leistung eines Beitrages der Gemeinde Kramsach bzw. des TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland möglich.*

## Auszahlung

Die Auszahlung der (vollständigen) Pachtzinse ist zumeist in mehreren „Tranchen“ und teilweise mit einigen Monaten Verspätung vorgenommen worden, weil z.B. der Pachtvertrag noch nicht von allen Pächtern unterschrieben war, es wegen der Auslegung der vertraglich festgeschriebenen Indexanpassung zu intensiven Nachverhandlungen gekommen ist oder weil versehentlich statt des Bruttobetrages der Nettobetrag überwiesen und gebucht wurde. Die ursprünglich für das Jahr 2003 bezahlte Indexanpassung wurde im Nachhinein als Pachtzahlung für das Jahr 2005 „angerechnet“. Im Jahr 2000 erfolgten keine Pachtzahlungen.

## Nicht umfasst

Der Seepachtvertrag umfasst weder den Restaurationsbetrieb am nördlichen Seeufer samt Badeanstalt und Bootsverleih, der ebenfalls im Miteigentum der Seeigentümer steht, noch die Ausübung der Fischerei- und Jagdrechte. Das Fischereirecht wird uneingeschränkt



und unentgeltlich gegenüber dem Seepächter ausgeübt. Der Restaurationsbetrieb ist verpachtet. Vom Pächter dieses Betriebes werden am eigenen Badestrand Badegebühren eingehoben. Auch das Ausleihen von Booten ist dort gegen Gebühr möglich. Für diesen Bereich des Sees gilt grundsätzlich die von den See-eigentümern wesentlich mitgestaltete Seeordnung, wobei hier z.B. gegen das Lärmverbot durch die Veranstaltung von Strandfesten verstoßen wurde.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Fischerei- und Jagdrechte leiten sich aus dem Eigentumsrecht ab und dürfen daher von einem Seepachtvertrag nicht umfasst sein. Im gegenständlichen Fall ist für die Grundeigentümer nur die Beibehaltung der Fischereirechte maßgebend. Das Land greift in diese nicht ein, vielmehr wird sogar die Ausweisung von Laichschonstätten am See unterstützt.*

*Hinsichtlich der Verstöße gegen das Lärmverbot durch die Veranstaltung von Strandfesten wird angemerkt, dass seitens des Landes Tirol bereits in mehreren Gesprächen mit den See-eigentümern auf dieses Verbot nachdrücklich hingewiesen wurde.*

**Replik des LRH**

**Der Einwand der Regierung, dass sich Fischerei- und Jagdrechte aus dem Eigentumsrecht ableiten und daher "vom Seepachtvertrag nicht umfasst sein dürfen" ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Dieses Recht wäre in einem privatrechtlichen Pachtvertrag – in welcher Form auch immer – verhandelbar.**



Schriftlichkeit	Für Nachträge zum Pachtvertrag wurde das Erfordernis der Schriftlichkeit festgelegt. Bisher ist es zu keinem Nachtrag gekommen.
Kündigung Kritik	Die Verpächter behalten sich laut dem aktuellen Pachtvertrag das Recht vor, die frühere Aufhebung des Vertrages zu fordern, wenn der Pächter von der Bestandsache einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder wesentliche Vertragsbedingungen nicht einhält. Ein Kündigungsrecht für den Pächter ist nicht verankert. Eine Unterverpachtung darf ebenso wie eine Weitergabe des Pachtvertrages, in welche Form auch immer, nur mit Zustimmung der Verpächter erfolgen. Diese Regelung ist nach Ansicht des LRH einseitig zu Lasten des Landes, da ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Seepachtvertrag nicht bzw. nur erschwert möglich ist.
Stellungnahme der Regierung	<i>Dem vom Landesrechnungshof aufgezeigten Umstand, dass im Seepachtvertrag kein Kündigungsrecht des Landes Tirol vorgesehen ist, muss entgegengehalten werden, dass es die Aufgabe des Landes Tirol ist, langfristig, also zumindest bis 2015 eine geordnete Seeverwaltung zu führen. Dies erfordert Regelungen, die eine Kündigung seitens des Landes Tirol erschweren, keinesfalls aber erleichtern. Die Schaffung der Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstieges aus dem Seepachtvertrag war seinerzeit politisch nicht gewollt, allenfalls nur eine geordnete Rechtsnachfolge.</i>
<b>Replik des LRH</b>	<b>Der LRH teilt die Auffassung der Regierung nicht, dass es Aufgabe des Landes ist eine geordnete Seeverwaltung zu führen. Das Land ist in diesem Fall Vertragspartner verschiedener Eigentümer und sollte als solcher mit gleichen Rechten ausgestattet sein. Das Recht zur Kündigung impliziert ja nicht unbedingt eine Pflicht dazu. Nach Ansicht des LRH, sollte aber doch gerade für den Fall von unzumutbarem Verhalten der Vertragspartner die Möglichkeit bestehen den Vertrag zu lösen. Ohne entsprechende rechtliche Verankerung ist das Land den Vertragspartnern noch mehr ausgeliefert als dies ohnehin der Fall ist.</b>
Pflichten des Pächters	Im Pachtvertrag sind zahlreiche Pflichten des Pächters Land Tirol verankert, wie u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hintanhaltung des Bootverkehrs;</li> <li>- jährliche Wasserqualitätsuntersuchung;</li> <li>- Sperrung der Laichschongebiete;</li> </ul>

- Errichtung bzw. Erhaltung von Infrastruktur wie Parkflächen, Toiletten, Wegen usw.;
- Erhaltung der Nutzbarkeit der ausgewiesenen Freibadstrände;
- Wartung des Lauchs und des Abwassergerinnes;
- Einhaltung des NSchG und Maßnahmen zur Beachtung der Bescheidaufgaben auf den Campingplätzen;
- Anschlag der Seeordnung, die ein integrierender Bestandteil des Pachtvertrages ist;
- diverse Beschilderungen
- Bereitstellung der erforderlichen Zahl an Aufsichtspersonen;
- Schadlos- und Klagloshaltung des Verpächters durch den Pächter bei Unfällen und
- Unterlassung der Installierung weiterer Liegewiesen.

Rechte der  
Verpächter

Den Verpächtern wurden folgende Rechte eingeräumt:

- das Befahren des Sees mit max. zwölf Privatbooten;
- die Errichtung von max. vier Bootshütten und vier Bootsstegen;
- die kostenlose Benutzung des Sees durch die Verpächter und ihrer Familienmitglieder und
- die Aufstellung eines Verkaufskiosks im Ausmaß von 3 x 3 m auf dem landeseigenen Gst. 305 KG 83110 Mariathal.

Kiosk  
Kritik

Das Recht für die Aufstellung eines Verkaufskiosks im Ausmaß von 3 x 3 m auf dem landeseigenen Gst. 305 KG 83110 Mariathal wurde bereits im Jahr 1986 der damaligen Mehrheitseigentümerin und nicht der Seeigentümergeinschaft eingeräumt. Dieses gilt bis auf Widerruf.



Der damals vereinbarte Anerkennungszins von jährlich ATS 500,-- netto, der vom jeweiligen Kioskpächter an das Land Tirol zu entrichten ist, ist - anders als der Pachtzins für den See - bis heute mit jährlich € 36,34 netto unverändert geblieben. Wäre auch dieser auf Basis des VPI 1986 indexangepasst worden, betrüge dieser heute mit € 154,40 netto in etwa 56 % mehr.

Kritik	Der LRH erachtet den Anerkennungszins als inadäquat niedrig und sieht besonders kritisch, dass es trotz des Wechsels bei den Berechtigten zu keiner Erhöhung des Pachtzinses und keiner Verankerung der Wertbeständigkeit gekommen ist.
Pflichten	<p>Hinsichtlich dieses Kiosks haben die Seeigentümer u.a. die Verpflichtung übernommen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dafür Sorge tragen, dass Verunreinigungen der Umgebung des Kiosks verhindert und umgehend auf ihre Kosten beseitigt werden,</li> <li>- den Kiosk in gutem Zustand halten,</li> <li>- bauliche Veränderungen nur nach schriftlicher Zustimmung der Seeverwaltung vornehmen und</li> <li>- das Land Tirol für aus der Errichtung und dem Betrieb des Kiosks entstehende Schäden schad- und klaglos halten.</li> </ul>
Pflichtwidrigkeit Kritik	Im Jahr 2004 wurde der Kiosk durch die Seeigentümer vereinbarungswidrig, ohne die Zustimmung der Seeverwaltung einzuholen, um einen Raum für Elektroanschluss und Wasser (2,80 m x 1,05 m) und eine Sitzterrasse (4,15 m x 3,80 m) erweitert. Erst im Nachhinein wurde um die Erteilung der schriftlichen Zustimmung zur Veränderung in Lage und Ausmaßen angesucht. Diese wurde auch vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen Genehmigungen erteilt.
Stellungnahme der Regierung	<i>Hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses des sich auf Gst. 305 befindlichen Kiosks wird darauf hingewiesen, dass derzeit Verfahren bei der Gemeinde Kramsach (Bauverfahren) bzw. der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Naturschutzverfahren) behängen, welche die eigenmächtige Vergrößerung und Erweiterung des Kiosks zum Inhalt haben. Sollten mit diesen Bescheiden die Änderungen nachträglich genehmigt werden, so wird dies auch zu einer adäquaten Erhöhung des Pachtzinses führen müssen.</i>

**Hinweis** Spätestens in Folge der Vergrößerung des Kiosks, die noch dazu vertragswidrig erfolgt ist, hätte seitens des Landes Tirol nach Ansicht des LRH eine Erhöhung des Pachtzinses verhandelt werden sollen.

**Seeordnung** Die Seeordnung ist integrierender Bestandteil des Pachtvertrages. Sie sieht u.a. folgende Regeln vor:

- Verbot des Badens ohne Bezahlung und nach 20 Uhr,
- diverse Betretungsverbote,
- Verbot von Privatbooten mit Ausnahme von Kinderschlauchbooten,
- Verbot des Tauchens mit Sauerstoffgeräten,
- Lärmverbot,
- Verbot des Campens oder Feuermachens,
- Verunreinigungsverbot,
- Verbot des Pflanzenpflückens und
- Verbot des Parkens außerhalb der bereitgestellten Parkflächen.



**Bootsfahrverbot** Grundsätzlich ist das Befahren des Sees mit Privatbooten verboten. Lediglich mit Kinderschlauchbooten darf der See befahren werden. Eine Gebühr, wie diese bis 2003 eingehoben wurde, ist dafür nicht zu entrichten. Aus dem Bootfahrverbot bestehen weitere Ausnahmen für die Boote der Bootsvermietung am Reintaler See, der Fischereiberechtigten, der Fischerei- und Seeaufsicht, der Wasserrrettung und der zwölf Privatboote der Seemiteigentümer.

grundbücherliche Sicherstellung Laut Pachtvertrag sollte das Pachtrecht zugunsten des Landes Tirol grundbücherlich sichergestellt werden. Dies ist nicht geschehen. Auch wenn die rechtliche Bedeutung nicht vorrangig ist, sollten doch vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die auch realisiert werden. Ansonsten sollte darauf verzichtet werden.

Stellungnahme der Regierung *Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Rattenberg vom 23. Juni 2006, GZl. 1361/06, wurde über Eingabe eines der Grundeigentümer das in EZ 52 GB 83110 für das Land Tirol einverleibte Bestandrecht gelöscht. In diesem Zusammenhang sprach man sich gegen die neuerliche Verbücherung des Bestandrechtes aus, zumal auch alle anderen Grundeigentümer nicht notariell beglaubigt unterfertigt hatten. Letztlich sind grundbücherliche Einverleibungen wie auch Löschungen immer mit erheblichen Kosten verbunden, wobei dem Land Tirol andererseits keine Rechtsnachteile durch das Unterbleiben der Verbücherung des Pachtrechts erwachsen.*

## **7.2 Pachtverhältnisse Grundstücke**

Das Land Tirol hat nicht nur den Reintaler See, sondern auch zahlreiche Grundstücke rund um den See gepachtet. Die vom Land Tirol von zehn unterschiedlichen Verpächtern gepachteten rd. 30 Grundstücke umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 10,7 ha. Diese sind entweder Teil der KG 83121 Volldöpp oder der KG 83110 Mariathal und weisen laut TIRIS die Nutzungen Streuwiese, Hutweide, Wald, Wiese und Erholung auf. Das Gst. 250, das laut Pachtvertrag auch vom Land Tirol gepachtet ist, existiert nicht. Die Ursache dieser Differenz konnte nicht geklärt werden. Vermutlich ist das Gst. 250 in Folge einer Grundstücksvereinigung untergegangen und dies blieb beim Abschluss des Pachtvertrages unbemerkt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckdaten der Grundstücks-pachtverhältnisse wieder:

## Eckdaten der Grundstückspachtverhältnisse:

Dauer								
Nr.	Gst.	KG	m2	von	bis	Pacht 2006 netto	€/m²	Pachterhöhung
1	2090/4	83121	560	1.6.2000	30.5.2015	-144,33*	0,26*	lt. Schätzung BLK
2	42	83121	217	1.6.2000	30.5.2015	-3.892,36*	0,21*	lt. Schätzung BLK
	48	83121	3.545					
	131	83121	14.580					
	134	83121	360					
			<b>18.702</b>					
3	226/2	83121	185	1.6.2000	30.5.2015	-4,72*	0,03*	lt. Schätzung BLK
4	228	83121	7.645	1.5.2005	31.5.2015	-15.271,74	1,17	VPI 2000, Mai 2005
	Teil v. 229	83121	1.868					
	230	83121	583					
	Teil v. 231	83121	2.715					
			<b>12.811</b>					
5	Teil v. 21	83121	4.395	1.6.2000	30.5.2015	+10.900,93		Fixpreis
	Teil v. 23/1	83121	3.317	28.7.2004	30.5.2015	+6.000,00		Fixpreis
	240	83121	209			+16.900,93		
	241/1	83121	2.570					
	241/2	83121	1.182					
	241/3	83121	643					
	243	83121	1.622					
	244	83121	6.226					
	246	83121	808					
	Teil v. 250		735					
	Teil v. 253	83121	590					
			<b>22.297</b>					
6	Teil v. 323	83110	515	1.6.2000	30.5.2015	-2.401,33*	0,08*	lt. Schätzung BLK
	328	83110	14.128					
	Teil v. 329	83110	16.845					
			<b>31.488</b>					
7	344	83110	10.000	1.1.2005	31.12.2015	-263,08	0,03	VPI 2000, Dez. 2004
8	303/2	83110	1.588	1.6.2000	31.5.2015	-309,05*	0,19*	lt. Schätzung BLK
9	2154	83121		1.6.2000	30.5.2015	-832,96*	0,39*	lt. Schätzung BLK
	2155	83121						
			<b>2.140</b>					

Dauer								
Nr.	Gst.	KG	m2	von	bis	Pacht 2006 netto	€/m <sup>2</sup>	Pachterhöhung
10	2182/1	83121	3.857	1.7.2005	31.5.2015	+250,00*	0,05*	VPI 2000, Juli 2005
	155/2	83121	555					
	Teil v. 2183	83121	1.900					
	Teil v. 2185	83121	540					
			<b>6.852</b>					
			<b>106.623</b>					

\*noch nicht endgültig; Erhöhung erfolgt im Jahr 2007 nachträglich auch für 2006  
BLK = Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein

- Benützungsvertrag – ÖBF Mit der ÖBF, Verpächter Nr. 7, wurde kein Pacht- sondern ein Benützungsvertrag geschlossen. Im Weiteren wird jedoch der Einfachheit halber zumeist durchgängig von Pachtverträgen gesprochen.
- Regierungsbeschluss Der Abschluss der meisten Pachtverträge wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 30.5.2000 genehmigt. Für die Pachtverträge Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 10 und den Nachtrag zu Pachtvertrag Nr. 5 wurde kein Regierungsbeschluss eingeholt, was auch nicht erforderlich war.
- Dauer Die meisten Pachtverhältnisse begannen (wieder) im Jahr 2000 bzw. wurden zu diesem Zeitpunkt verlängert und enden am 30. bzw. 31.5.2015.
- Nr. 7 Das Pachtverhältnis Nr. 7 wurde zuerst für die Jahre 2000 bis 2004 geschlossen und mit einem Nachtrag auf die Jahre 2005 bis 2015 verlängert. In den Jahren 2001 bis 2005 wurden von Verpächter Nr. 7 allerdings keine Pachtzinse in Rechnung gestellt.
- Nr. 4 Verpächter Nr. 4, ist zugleich Seemiteigentümer und einer der beiden Seemiteigentümer ist, die den Seepachtvertrag erst im Oktober 2004 unterschrieben haben. Der Pachtvertrag mit ihm läuft vom 1.5.2005 bis 31.5.2015.
- Nr. 5 Das Pachtverhältnis samt Seebenützungsbestimmungen durch Camping- und Hausgäste mit Verpächter Nr. 5 wurde für den Zeitraum 1.6.2000 bis 30.5.2015 geschlossen. Während der Laufzeit wurde dieser durch einen Nachtrag für die Zeit vom 28.7.2004 bis 30.5.2015 modifiziert. Dem Verpächter Nr. 5 wurde dabei ein eige-



ner Seezugang ermöglicht. Auch eine eigene Liegewiese auf teilweise vom Land Tirol gepachteten Grund in seinem Eigentum wurde vereinbart.

Nr. 10 Das Pachtverhältnis samt Seebenützungsbestimmungen durch Camping- und Hausgäste mit Verpächter Nr. 10 wurde für den Zeitraum 1.7.2005 bis 31.5.2015 geschlossen.

Hinweis - Laufzeitende Auffallend ist, dass nicht bei allen Pachtverträgen einheitlich der 31.5.2015 gewählt wurde. Teilweise wurde auch der 30.5.2015 vereinbart, was laut Auskunft der Seeverwaltung auf einem Schreibfehler beruhen dürfte, und beim Pachtvertrag Nr. 7 wurde das Laufzeitende mit 31.12.2015 fixiert, da dieser Vertragspartner Verträge immer nur für Kalenderjahre abschließt.

Kündigungsmöglichkeiten Ein Großteil der Verträge enthält Bestimmungen über Kündigungsmodalitäten. Dies gilt sowohl für die Kündigung durch den Vertragspartner als auch für die Kündigung durch das Land Tirol. In den meisten Verträgen ist ein Kündigungsverzicht durch den Verpächter mit dem Aufhebungsrecht bei erheblich nachteiligem und vertragswidrigem Gebrauch der Bestandsache und ein Kündigungsrecht des Landes Tirol nach Ablauf von drei Jahren und Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist vorgesehen.

Nichts von einer Kündigungsmöglichkeit für das Land Tirol enthält der Vertrag mit Verpächter Nr. 4. Dies wird vom LRH kritisch gesehen, da eine Beendigung des Pachtvertrages durch das Land Tirol somit nicht bzw. nur erschwert möglich ist.

Stellungnahme der Regierung *Bezüglich der Kritik des Landesrechnungshofes, wonach der Pachtvertrag mit Verpächter Nr. 4 keine Kündigungsmöglichkeit für das Land Tirol vorsieht, darf zum einen auf die obigen Ausführungen zu "Kritik – Kündigung", verwiesen werden. Zum anderen hat der Verpächter Nr. 4 im Zuge seiner Unterschriftsleistung mit dem Land Tirol den Verzicht dessen Kündigungsrechts ausdrücklich vereinbart. Im Übrigen stellt der Verpächter Nr. 4 für den Badebetrieb unabdingbare Sanitäreanlagen zur Verfügung, ohne die sich der Badebetrieb am Reintaler See nicht führen ließe, was schon aus diesem Grund ein Entgegenkommen des Landes Tirol notwendig machte. Das außerordentliche Kündigungsrecht wird dadurch aber nicht berührt.*

**Replik des LRH** Der LRH verweist seinerseits auf die obige Replik, die hinsichtlich des Verpächters Nr. 4 und dessen Sanitäranlagen durch den Hinweis zu ergänzen ist, dass dem Verpächter zum Bau dieser Anlagen seitens des Landes erhebliche finanzielle Unterstützungen gewährt wurden und in der Vergangenheit diesbezüglich viele Auseinandersetzungen geführt werden mussten. Hier hat sich das Land – wohl unter der Vorstellung eine geordnete Seeverwaltung führen zu müssen – gänzlich den Bedingungen des Verpächters gebeugt.

**Pachtschillinge** Die Pachtschillinge sind grundsätzlich im Vorhinein zu bezahlen. Sie sind sehr unterschiedlich hoch und bewegen sich zwischen € 0,03 und € 1,17 pro m<sup>2</sup>, wobei die Grundstücke unterschiedliche Nutzungen aufweisen und die Pachtverträge teilweise unterschiedliche Leistungen umfassen.

**USt.-Regelung** Bei fast allen Pachtverträgen wurde geregelt, ob die auf den Pachtzins entfallende USt. vom Pächter oder Verpächter zu tragen ist.

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in Summe für die Jahre 2000 bis 2006 angefallenen Nettopachtzinse für die Ufergrundstücke.

---

Grundstückpachtzinsausgaben und -einnahmen netto in € periodenrein 2000 - 2006:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Ausgaben</b>	7.080,62	18.587,05	18.870,26	19.252,85	19.558,77	22.844,74	23.119,56
<b>Einnahmen</b>	10.900,93	10.900,93	10.900,93	10.900,93	16.900,93	17.150,93	17.150,93
<b>Differenz</b>	+3.820,31	-7.686,12	-7.969,33	-8.351,92	-2.657,84	-5.693,81	-5.968,63

---

Sowohl die Pachtzinsausgaben wie auch die Einnahmen aus den Grundstückpachtverhältnissen sind gewachsen. Dabei haben die Ausgaben wesentlich mehr zugenommen als die Einnahmen. Sie haben sich von 2000 bis 2006 mehr als verdreifacht. Zum deutlichsten Anstieg (+162%) in den Ausgaben ist es von 2000 auf 2001 gekommen.

Im Jahr 2000 wurde an jenen Campingplatzbetreiber, der nunmehr vom Land Tirol eine jährliche Pachtzahlung erhält, keine Zahlung geleistet. Die Einnahmen haben 2004 markant zugenommen

(+55 %). Seit damals bezahlt der andere Campingplatzbetreiber für einen eigenen Seezugang und eine eigene Liegewiese, zusätzlich zu seinen schon bisher geleisteten Zahlungen € 6.000,- netto.

Mit Ausnahme des Jahres 2000 übersteigen die Pachtzinsausgaben für die Grundstücke die Einnahmen aus den Grundstückpachtverhältnissen. Am geringsten war dieser „Überhang“ mit -€ 2.657,84 2004 und am Höchsten ,mit -€ 8.351,92 2003.

#### Verpächter

Großteils werden mit dem Pachtschilling lediglich Grundflächen gepachtet. Der Verpächter Nr. 4, der 12.811 m<sup>2</sup> ans Land Tirol verpachtet, muss darüber hinaus

- sämtlichen Badegästen die Sanitäreanlagen seines Campingplatzes zur Verfügung stellen
- für deren Reinigung und Instandhaltung aufkommen,
- an Spitzentagen zur Müllentsorgung beitragen und
- stellt einige Gegenstände wie Bänke zur Verfügung.

Diesen Pflichten steht das Recht gegenüber, den See und die Pachtfläche durch die Camping- und Hausgäste entsprechend der jeweils genehmigten Stellplätze frei zu benützen, sowie auf dem vom Land gepachteten Teil des Gst. 21 (Parkplatz), unter den im Vertrag näher festgelegten Bedingungen Holz abzulagern. 2006 ist pauschal dafür ein Pachtzins von € 15.271,74 bezahlt worden.



## Hinweis/Kritik

Ob dieser Pauschalbetrag „kalkuliert“ wurde oder „frei“ festgesetzt wurde, konnte vom LRH nicht geklärt werden. Nach Auskunft der Seeverwaltung wurde die Pacht überschlagsmäßig berechnet und festgelegt. Wie diese Berechnungen genau ausgesehen haben, war allerdings nicht eruierbar, da weder Unterlagen dazu bestanden, noch erinnerlich war, wie genau vorgegangen wurde.

Dem LRH erscheint der mit Verpächter Nr. 4 vereinbarte Betrag hoch, insbesondere wenn man einen Vergleich zu der mit Verpächter Nr. 5 getroffenen Vereinbarung zieht. Der LRH hat den Eindruck, dass das Land Tirol dem Verpächter Nr. 4 überaus entgegengekommen ist, um einen Vertrag zustande zu bringen. Dabei ist aber festzustellen, dass Verpächter Nr. 4 Eigentümer der laut Seeverwaltung schönsten Liegewiese am See ist, ohne die ein geordneter Betrieb fast nicht möglich wäre. Dazu kommt, dass er auch Seemiteigentümer ist und damit – nach der derzeit von der Abteilung Justizariat vertretenen Rechtsansicht – maßgeblich an einem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Seepachtvertrages beteiligt war.

Stellungnahme  
der Regierung

*Der mit Verpächter Nr. 4 für das Jahr 2006 pauschal vereinbarte und vom Landesrechnungshof als zu hoch kritisierte Pachtzins von € 15.271,74 wurde unter Berücksichtigung folgender Umstände festgesetzt:*

*Einerseits handelt es sich bei der von Verpächter Nr. 4 zur Verfügung gestellten Wiese um die wichtigste im gesamten Bereich, ohne die eine geordnete Bewirtschaftung nicht möglich wäre. Weiters wurde der Parkplatz Gst. 274/1 zurück gestellt und in Abzug gebracht. Der Verpächter Nr. 4 erklärte sich überdies bereit, der Seeverwaltung neu sanierte und teils neu errichtete Sanitäranlagen sowie sanierte und neue Duschkabinen zur Verfügung zu stellen. Dies war ein wesentlicher Bestandteil in allen Vertragsverhandlungen, der abgegolten werden musste. Ursprünglich war sogar ein Betrag in Höhe von etwa € 30.000,00 Verhandlungsgegenstand.*

*Die Seeverwaltung erklärte sich folglich bereit, die notwendigen Kosten für die Bereitstellung von sanierten Duschen und Sanitäranlagen, die für den Badebetrieb unabdingbar sind, zu ersetzen, was zur Festsetzung eines kalkulierten und nicht frei festgelegten Pauschalbetrages führte.*

*Zutreffend ist die Ausführung des Landesrechnungshofes, wonach eine Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und Verpächter Nr. 4 besteht, wonach letzterer den See durch seine Camping- und Hausgäste entsprechend den jeweils genehmigten Stellplätzen frei benützen darf. Ebenfalls zutreffend ist, dass Verpächter Nr. 4 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über 150, zwischenzeitlich jedoch über 190 Stellplätze, verfügt. Diese wurden mittels Bescheid genehmigt, der erst nach dem Zeitpunkt des Pachtvertragsabschlusses erlassen worden ist. Das Land Tirol hat sich jedoch nicht bereit erklärt, Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen, die als Ausgleich für die erforderlichen Stellplätze erforderlich gewesen wären. Der Bescheid ist jedenfalls nicht im Sinn der Seeverwaltung gelegen, jedoch mittlerweile in Rechtskraft erwachsen, zumal das Land Tirol keine Parteistellung besitzt.*

#### **Replik des LRH**

**Der LRH verweist dazu auf seine weiter oben ausgeführte Position zum Verhältnis Land Tirol und Verpächter Nr. 4.**

Problematisch ist auch, dass der Pauschalbetrag in Folge der Vereinbarung „den See durch seine Camping- und Hausgäste entsprechend den jeweils genehmigten Stellplätzen frei zu benützen“ jegliche zukünftige Gästesteigerungen mit umfasst werden. Bei einer Zunahme der genehmigten Stellplätze ist keine Verminderung des vom Land Tirol zu bezahlenden Pauschalbetrages vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verfügte Verpächter Nr. 4 über 150 Stellplätze, inzwischen sind es 190. Außerdem ist derzeit ein Appartementneubau im Gange, auf den der Vertrag auch keine Rücksicht nimmt.

#### unechte Steuerbefreiung

Laut den Pachtverträgen mit Verpächter Nr. 4 ist – wie in anderen Pachtverträgen übrigens auch - die auf den Pachtzins entfallende USt. vom Verpächter zu tragen. Im aktuellen Vertrag aus dem Jahr 2005 ist ein pauschaler Pachtzins von jährlich € 15.000,-- wertgesichert fixiert. Der vorherige Vertrag aus dem Jahr 2001 sah einen wertgesicherten Pauschalpachtzins von € 13.807,84 (ATS 190.000,-) jährlich vor. Seit 2005, in dem auch der aktuelle Pachtvertrag abgeschlossen wurde, macht Verpächter Nr. 4 von der Möglichkeit der unechten Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 UStG Gebrauch. In den Jahren davor hat Verpächter Nr. 4 die Pachtzinszahlungen mit 20 % versteuert. Die Nettopachtzinszahlungen an Verpächter Nr. 4 liefern daher folgendes Bild:

## Nettopachtzinszahlungen an Verpächter Nr. 4 in Euro:

	Nettopachtzins in €	Veränd./Vorjahr
2001	11.506,43	
2002	11.506,43	+/-0%
2003	11.889,02	+3%
2004	11.974,03	+1%
2005	15.000,00	+25%
2006	15.271,74	+2%

- Feststellung** In Folge der Änderung der Umsatzsteuerung der Pachtzahlungen ist es von 2004 auf 2005 zu einer markanten Zunahme (+ € 3.025,97 = +25 %) der Nettopachtzahlungen an Verpächter Nr. 4 gekommen. Hätte sich hingegen die Besteuerung nicht verändert, hätten die Nettopachtzahlungen 2005 € 12.500,- und 2006 € 12.726,- betragen und die Steigerung von 2004 auf 2005 hätte sich auf 4 % belaufen.
- Verpächter Nr. 5** Auch der Verpächter Nr. 5, der dem Land Tirol 22.297 m<sup>2</sup> verpachtet, hat dem Land Tirol das Recht eingeräumt, dass die Badegäste des Reintaler Sees die sanitären Anlagen auf seinem Campingplatz und den Parkplatz vor seinem Restaurant benutzen dürfen. Auch seine Campinggäste - allerdings limitiert auf 135 Stellplätze - dürfen den See unentgeltlich benutzen. Dafür hat Verpächter Nr. 5 dem Land Tirol einen Pauschalbetrag von € 10.900,93 netto nicht wertgesichert zu bezahlen.
- Stellungnahme der Regierung** *Die Bezahlung eines nicht wertgesicherten Pachtzinses durch Verpächter Nr. 5 war ein bewusstes Entgegenkommen seitens des Landes Tirol. Dies ist durch einen äußerst hohen Pachtzins gerechtfertigt, den diese Partei zu entrichten hat, wobei sie im Gegenzug lediglich über einen einzigen Seezugang und die Berechtigung auf wenigen Metern den See zu betreten, verfügt.*
- Hinweis** Aufgefallen ist dem LRH, dass das Recht des unentgeltlichen Badens laut Vertrag zwar auf 135 Stellplätze limitiert ist, Verpächter Nr. 5 aber bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung laut Auskunft der Seeverwaltung über 235 genehmigte Stellplätze verfügte und noch immer verfügt.

Kontrolle	Die berechtigten Gäste - auch die des anderen Campingplatzbetreibers und eines Zimmer- bzw. Appartementvermieters - werden durch Armbänder, die nur von der Seeverwaltung ausgegeben bzw. nur mit ihrer Erlaubnis nachbestellt werden dürfen, ersichtlich gemacht. Die Erstausrüstung der Campingplatzbetreiber mit Armbändern, deren Kosten im Jahr 2003 die Seeverwaltung übernommen hat, umfasste 970 Stück.
Verpächter Nr. 10	<p>Dem Verpächter Nr. 10, der an das Land Tirol 6.852 m<sup>2</sup> verpachtet hat, bezahlt das Land Tirol jährlich €250,--. Dieser Betrag ist die Differenz aus einem Benützungsentgelt in der Höhe von €600,-- das der Verpächter an das Land zu entrichten hätte und dem Pachtzins €350,--. Durch das Benützungsentgelt wird die Benützung des Sees, der sonstigen vom Land Tirol gepachteten Flächen und der Zugänge laut Seeordnung durch die Camping- und Hausgäste abgegolten.</p> <p>So wie bei Verpächter Nr. 4 und Nr. 5 konnte auch hier nicht geklärt werden, ob und gegebenenfalls wie die €600,-- „kalkuliert“ wurden: Auf Grund der Verwendung der Klausel „entsprechend den jeweils genehmigten Stellplätzen“ ist auch bei Gästezuwachs keine vertragliche Erhöhung des Benützungsentgeltes fixiert. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Verpächter Nr. 10 laut Seeverwaltung gar keinen Campingplatz betreibt und daher gar nicht über genehmigten Stellplätze verfügt. Tatsächlich vermietet er Zimmer und Appartements.</p>
Stellungnahme der Regierung	<i>Der Landesrechnungshof beanstandet die fehlende Transparenz hinsichtlich der Höhe des durch Verpächter Nr. 10 zu leistenden Benützungsentgeltes. Hierzu wird festgehalten, dass durch Verpächter Nr. 10 6.852 m<sup>2</sup> angepachtet wurden, wofür bei einem angemessenen Quadratmeterpachtzins von € 0,05 insgesamt € 350,00 zu bezahlen wären. Verpächter Nr. 10 bezahlt dem Land Tirol jedoch seinerseits den Betrag von € 600,00. Dieser Betrag entspricht dem Gegenwert von 20 Saisonkarten und spiegelt eine realistische Annahme des Gegenwertes einer tatsächlichen Benützung durch Verpächter Nr. 10 wider.</i>
Pachterhöhung	Grundsätzlich ist bei den gepachteten Grundstücken eine jährliche Pachterhöhung vorgesehen. Die Erhöhungen passieren entweder auf der Grundlage des vereinbarten VPI und Basismonat oder der Pachtzins ist alle zwei Jahre unter der Zugrundelegung einer von der Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein abzugebenden Schätzung einvernehmlich neu festzulegen. Die Erhöhung für 2006 erfolgt bei Vorliegen der Schätzung für die Jahre 2006 und 2007 nachträg-

lich im Jahr 2007.

Entgelterhöhungen	Auch die Entgeltzahlung in der Höhe von € 250,- bei Verpächter Nr. 10 ist wertgesichert. Tatsächlich wurde der Saldo 2006 allerdings wieder in derselben Höhe wie 2005 in Rechnung gestellt. Dies deshalb weil die Zahlung vor dem Juli, dem Bezugsmonat für die Indexanpassung, zu erfolgen hatte. Die Wertanpassung wird daher erst nachträglich im Jahr 2007 erfolgen.
keine Wertsicherung	Lediglich die Entgeltzahlung durch Verpächter Nr. 5 stellt einen nicht wertgesicherten Betrag von jährlich € 16.900,93 netto seit 2004 bzw. von € 10.900,93 netto in den Jahren 2000 bis 2003 dar. Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Fall auf eine Wertsicherung verzichtet wurde. Alle Pachtausgaben des Landes Tirol für die Grundstücke und den See sind wertgesichert, doch bei dieser für die Seeverwaltung sehr wichtigen Einnahmequelle wurde auf die Vereinbarung der Wertbeständigkeit verzichtet. Ausgehend von einer vorsichtigen Schätzung von einem 1,5 %igen Index, hat das Land Tirol in Folge fehlender Wertanpassung in den Jahren 2000 bis 2006 insgesamt rd. € 3.800,- „verloren
Hinweis - Zahlungstermin	Hinsichtlich des Vertrages mit Verpächter Nr. 5 hat der LRH festgestellt, dass zwar der 30.6. eines jeden Jahres als spätester Überweisungstermin des Entgeltes fixiert ist, jedoch nicht, ob im Vorhinein oder Nachhinein. Jedenfalls war der Verpächter Nr. 5 teilweise mit seinen Zahlungen erheblich im Rückstand und wurde mehrmals seitens der Gemeinde Kramsach mündlich und telefonisch und seitens des Landes Tirol schriftlich aufgefordert seine Rückstände zu begleichen.
Gebäude	Bis auf ein Grundstück sind die gepachteten Grundstücke unbebaut. Auf dem von Verpächter Nr. 2 gepachteten Gst. 131 KG 83121 Vollhöpp steht ein kleines Gebäude des Abwasserverbandes und ein Kiosk, bei dem auch ein Damen- und ein Herren-WC sowie zwei Duschen für die Badegäste untergebracht sind. Außerdem wird ein Raum des Kiosks von der Seeverwaltung genutzt. Diese Tatsachen finden im Pachtvertrag keine Berücksichtigung.





Hinweis Laut Seeverwaltung besteht eine Vereinbarung, der gemäß das Gebäude auf Kosten der Seeverwaltung errichtet wurde und der gemäß das Gebäude entfernt werden müsse, wenn der Seepachtvertrag nicht mehr zustande kommen sollte. Diese Vereinbarung war in Schriftform nicht auffindbar.

## **8. Andere Vertragsverhältnisse**

---

### ***8.1 Land Tirol – Gemeinde Kramsach – TVB Alpachtal & Seendörfer***

---

erste Vereinbarung Die erste Vereinbarung zwischen dem Land Tirol, der Gemeinde Kramsach und dem damaligen FVV Kramsach wurde im August 1976 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

neue Vereinbarung Dennoch wurde im Jahr 2004 eine neue Vereinbarung zwischen dem Land Tirol, der Gemeinde Kramsach und dem damaligen TVB Kramsach geschlossen. Ab wann dieser Vertrag in Geltung sein soll, wurde nicht explizit vereinbart. Die Unterschriftsleistung erfolgte im Mai und Juni 2004. Auf die Vorgängervereinbarung wurde im neuen Vertrag nicht Bezug genommen.

Pflichten In beiden Verträgen verpflichteten sich die beiden Vertragspartner des Landes Tirol dazu, bestimmte Leistungen zu erbringen und die-

se zu finanzieren. Im ersten Vertrag waren die Beiträge der Vertragspartner mit jeweils ATS 75.000,-- bzw. € 5.450,46 für die Jahre 1976 und 1977 limitiert. Sie sollten für jeweils zwei weitere Jahre einvernehmlich festgelegt werden, und zwar entsprechend den allgemeinen Steigerungen auf dem Lohn- und Gehaltssektor der beiden vorangegangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Benützungsentgelt und des Investitionsaufwandes. Dieser Passus wurde nicht durchgängig eingehalten und die Höhe der Beiträge variierte unabhängig von dieser Regelung.

Beitragshöhe

In der aktuellen Vereinbarung wurde ein Betrag von je € 8.450,-- bis zum Jahr 2015 bei Wertbeständigkeit entsprechend dem VPI 2000, Basismonat Mai 2004, fixiert. Dieser Betrag ist um € 3.000,-- höher als der im ersten Vertrag für die Jahre 1976 und 1977 vereinbarte, und unverändert in den Jahren vor der Unterfertigung des neuen Vertrages zur Auszahlung gelangte Betrag von € 5.450,--.

Kritik

Bei der Zugrundelegung des VPI 1976 – im ersten Vertrag waren einvernehmlich entsprechend den Entwicklungen auf dem Lohn- und Gehaltssektor festzulegenden Steigerungen vorgesehen - hätte der im ersten Vertrag fixierte Betrag im Jahr 2004 je € 12.590,57 betragen. Er wäre also rd. eineinhalbmal so hoch wie der 2004 neu fixierte Betrag gewesen. Demnach ist durch den neuen Vertrag nicht wirklich eine Steigerung der Beiträge, sondern viel mehr eine Reduktion der Beiträge festgeschrieben worden. Gründe dafür konnten vom LRH nicht festgestellt werden.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die Kritik des Landesrechnungshofes ist nicht ganz berechtigt, da sich aus der Vereinbarung vom 16. August 1976, die Herr Landeshauptmann Eduard Wallnöfer selbst unterschrieben hat, bei genauer Durchsicht doch auch andere Betrachtungsweisen ergeben. Die Gemeinde Kramsach und seinerzeit der Fremdenverkehrsverband Kramsach hatten sich verpflichtet, die unter Pkt. 1 und Pkt. 2 exakt beschriebenen Leistungen zu erbringen. Die Führung der Buchhaltung und viele Agenden, die vor Ort auszuüben sind, werden nach wie vor unentgeltlich von der Gemeinde Kramsach besorgt. Das Inkasso der Badenden wurde mittlerweile ausgelagert, der Betrag von seinerzeit jeweils ATS 75.000,00 (gedeckt), mittlerweile je € 4.850,00, wird nach wie vor auf das Konto der Seeverwaltung einbezahlt. Es haben sich gegenüber den seinerzeitigen Vereinbarungen die Leistungen verändert, diese wurden nämlich in erhöhter Form erbracht, daher kann seriöserweise nicht einfach der Index hochgerechnet werden.*

*Pkt. 2 des Vertrages spricht davon, dass für die jeweils folgenden weiteren zwei Jahre die Höhe der von der Gemeinde Kramsach und dem Fremdenverkehrsverband Kramsach zu erbringenden Leistungen einvernehmlich neu festzulegen sind und zwar entsprechend den allgemeinen Steigerungen auf dem Lohn- und Gehaltssektor der beiden vorangegangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Benützungsentgelt einerseits und des Investitionsaufwandes andererseits. Warum dies sowohl durch die Gemeinde Kramsach als auch durch den Tourismusverband nicht erfolgt ist (das war eine einvernehmliche Festlegung), kann nicht mehr nachvollzogen werden, da dies in den 70-iger-Jahren des letzten Jahrhunderts erfolgt ist. Die angebrachte Kritik ist jedoch in ihrem Umfang nicht berechtigt.*

#### Replik des LRH

**Die Tatsache allein, dass ein vormaliger Landeshauptmann einen Vertrag unterschrieben hat ändert nichts an der Zulässigkeit der vom LRH angestellten Vergleichsrechnung. Auch wenn sich vieles verändert hat ist ein Vergleich auf Basis des Verbraucherpreisindex immer ein verlässlicher. Der LRH hält daher seine Kritik diesbezüglich aufrecht.**

#### Beiträge

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Beiträge der Gemeinde Kramsach und dem TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland von 2001 bis 2006:

#### Zuschüsse der Gemeinde Kramsach und des TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland 2001 - 2006 in €

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gemeinde Kramsach	5.450,--	5.450,--	5.450,--	8.450,--	8.667,17	8.802,42
TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland	5.450,--	5.450,--	5.450,--	8.450,--	8.667,17	8.802,42
<b>Summe</b>	<b>10.900,--</b>	<b>10.900,--</b>	<b>10.900,--</b>	<b>16.900,--</b>	<b>17.334,34</b>	<b>17.604,84</b>

#### Verpflichtungen der Vertragspartner

Laut der aktuellen Vereinbarung hat die „Seeverwaltung“, die durch die Gemeinde Kramsach und den TVB Kramsach – als Rechtsnachfolger heute TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland - besorgt wird, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die unentgeltliche Besorgung des Inkassos und
- die unentgeltliche Beistellung des Aufsichtspersonals.

Die Löhne und sonstigen Auslagen sollen vorerst mit den Beiträgen der Gemeinde bzw. des TVB verrechnet und ein sich ergebender

Abgang soll der Gemeinde durch das Land Tirol refundiert werden. Die für die „Seeverwaltung“ notwendigen Arbeitsverträge sollen nicht mit dem Land Tirol, sondern mit der Gemeinde bzw. dem TVB geschlossen werden.

Kritik -  
Vertragsabweichung

Tatsächlich erfolgt die Besorgung des Inkassos und die Beistellung des Aufsichtspersonals nicht durch die Gemeinde Kramsach bzw. den TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland. Das Inkasso und die Aufsicht wurden im Jahr 2005 an den Österreichischen Wachdienst GmbH & Co KG (ÖWD) „ausgelagert“. Die diesbezüglichen Entscheidungen wurden vom Land Tirol getroffen bzw. im „Gremium“ aus Vertretern des Landes Tirol und der Gemeinde Kramsach gefällt. Die Vertragsbeziehung besteht zwischen dem ÖWD und dem Land Tirol und nicht zwischen ÖWD und Gemeinde Kramsach oder TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland. Die Aufwendungen für die Besorgung des Inkassos und die Beistellung des Aufsichtspersonals wurden unverzüglich von der Seeverwaltung, sprich dem Land Tirol, beglichen und der Gemeinde Kramsach und dem TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland die Beiträge in Rechnung gestellt.

Nachtrag

Diese Vorgehensweise findet aber keine Deckung im Vertrag. Ein schriftlicher Nachtrag, wie er für Abänderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung zwischen Land Tirol, Gemeinde Kramsach und dem TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland erforderlich wäre, besteht nicht.

Empfehlung nach  
Art 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt einen Nachtrag zum Vertrag abzuschließen, der die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt.

Stellungnahme  
der Regierung

*Die Landesregierung wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen Nachtrag zum Vertrag abzuschließen, der die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, sorgfältig prüfen und nach Möglichkeit umsetzen.*

Einbindung TVB

Die verstärkte Einbindung der Tourismusregion in die Seeverwaltung bis hin zur Abtretung der Seeverwaltung an den TVB wurde seitens der Seeverwaltung mehrmals angedacht und zur Abklärung der diesbezüglichen Möglichkeiten erste Schritte unternommen. Laut Seeverwaltung war die Bereitschaft zur Mitarbeit aber beim TVB sehr mäßig. So wurde dieses Unterfangen bisher letztlich immer als aussichtslos betrachtet.

Aktuell werden aber wieder Bemühungen unternommen und es soll mit dem Verantwortlichen der Tourismusregion im Mai eine Besprechung u.a. über die Beteiligung des TVB im Gremium der Seeverwaltung, die Finanzierung und allfällige Privatisierungsmöglichkeiten der Seeverwaltung stattfinden.

Erlebniscard

Seit 1997 beteiligt sich die Seeverwaltung an der Erlebniscard der Ferienregion Alpbachtal & Seenland (Alpbach, Brandenburg, Breitenbach, Brixlegg, Kramsach, Kundl, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith im Alpbachtal). Vertragspartner der Seeverwaltung bzw. des Landes Tirol ist der TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland.

2006

Die Erlebniscard 2006 war vom 13.5. bis zum 14.10.2006 jeweils sieben Tage ab Kaufdatum gültig. Zu den Inklusivleistungen zählten neben dem Reintaler See, das Museum Tiroler Bauernhöfe in Kramsach, einige Liftanlagen sowie Hallen- bzw. Schwimmbäder, der Reither Badensee, usw. Angeboten wurden 2006 die Individualcard à €29,--, die Familien Card (zwei Erwachsene und drei Kinder bis 14 Jahre) à €69,-- und die Familien Single Card (ein Erwachsener und drei Kinder bis 14 Jahre) à €49,--. Der Anteil der Seeverwaltung an den verkauften Karten belief sich pro Individualcard auf €1,70, pro Familien Card auf €4,-- und pro Familien Single Card auf €2,50. Das entspricht einem Erlösanteil von 5,1 % bis 5,9 % pro verkaufte Karte. Insgesamt verzeichnete die Seeverwaltung 2006 Einnahmen aus der Erlebniscard 2006 von €2.510,40.

## **8.2 ÖWD**

---

Parkautomaten  
und Inkasso

Im Frühjahr 2006 hat die Seeverwaltung sechs Parkautomaten rund um den Reintaler See angebracht. An diesen können nicht nur Parktickets, sondern auch Badetickets gezogen werden. Badetickets können auch weiterhin beim Inkassopersonal gekauft werden, allerdings nach der Schonfrist im Jahr 2006 ab der Saison 2007 nur mehr gegen einen Aufpreis von €0,50 pro Karte. Durch diese Maßnahme sollen die Gäste dazu angehalten werden, ihr Ticket am Automaten zu lösen, so dass sich Aufgaben des Inkasso- und Kontrollpersonals zunehmend in Richtung mehr Kontrolle und weniger Verkauf entwickelt und folglich Personalaufwand gespart werden kann. Im Jahr 2006 wurden noch 72 % der Umsätze aus den Erhaltungsbeiträgen im Wege des Verkaufs von Tickets durch das Inkassopersonal und 28 % der Umsätze mit den Automaten erzielt.

Parkraum- bewirtschaftung	Die Parkraumbewirtschaftung wurde im vergangenen Jahr vom ÖWD zusätzlich zu den Aufgaben, die er bereits 2005 innehatte, erledigt. Im Jahr 2005 oblag ihm insbesondere das Inkasso des Erhaltungsbeitrages und die Aufsicht über die Einhaltung der Seeordnung. Vor der Saison 2005 war für die Arbeiten, die nunmehr der ÖWD erledigt, eine Person angestellt.
Hinweis	Die Seeverwaltung (das Land Tirol als öffentlicher Auftraggeber) unterliegt grundsätzlich dem Vergaberecht.
Vergabe	Der ÖWD wurde 2005 und 2006 jeweils für ein Jahr beauftragt. Im Feber 2007 wurden die bisher vom ÖWD erbrachten Leistungen am Reintaler See erstmals europaweit für den Zeitraum April 2007 bis April 2010 ausgeschrieben. Es wurden mehrere Angebote gelegt. Eine Entscheidung über die Vergabe war bei Fertigstellung des Rohberichtes noch nicht gefällt.
Aufgaben	Die Aufgaben des ÖWD werden in der bestehenden Vereinbarung zumeist nicht detailliert dargelegt, sondern nur pauschal benannt. Die Aufsicht über die Einhaltung der Seeordnung wird z.B. gar nicht angeführt. Auch welche Dienstleistungen vom Revierdienst umfasst sind, sind dem schriftlichen Vertrag nicht zu entnehmen. Details haben sich eingespielt. Teilweise werden Dinge auch abweichend vom Vertragsinhalt gehandhabt. So wurden noch keine Fotos der Autos der „Parksünder“ angefertigt. Teilweise – z.B. bei der Kfz-Pauschale - ist es auch zu Nachverhandlungen gekommen, die nicht schriftlich ihren Niederschlag gefunden haben.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Seeverwaltung musste durch die Beauftragung des ÖWD erst Erfahrungen gewinnen, sodass auch nicht von Beginn an vertragliche Detailregelungen über den genauen Umfang der Dienstleistungen abgeschlossen werden konnten. Daher kam es erst jetzt zu einer genauen schriftlichen Aufgabenfixierung, die auf den Erfahrungswerten der letzten beiden Jahre beruht.</i>
Anregung	Der LRH regt an Vertragsänderungen und –ergänzungen in Zukunft schriftlich festzuhalten.
Finanzieller Aufwand	Im Jahr 2006, seit Einführung der Parkraumbewirtschaftung Ende Mai, betrug der finanzielle Aufwand der Seeverwaltung für den ÖWD insgesamt rd. €29.879,16 netto. Mit diesem Betrag waren alle vom ÖWD erbrachten Leistungen, somit nicht nur die Parkraum-

bewirtschaftung, sondern auch der Ticketverkauf und die Ticketkontrolle usw., abgegolten.

- Gemeinde** Die Entleerung der Parkautomaten wurde in der vergangenen Saison von einem Gemeindebediensteten erledigt. Der ausführende Bedienstete stellte dafür bei der Seeverwaltung das Kilometergeld im Umfang von insgesamt € 190,44 und die Gemeinde Kramsach bei der Seeverwaltung 66 Stunden zu einem Stundensatz von € 16,04, somit insgesamt € 1.058,64 brutto für netto in Rechnung.
- Gesamtaufwand** Der gesamte finanzielle Aufwand der Seeverwaltung für die Abwicklung des Inkassos, Aufsicht über die Einhaltung der Seeordnung, Parkraumbewirtschaftung und den abendlichen Kontrollrundgang inkl. Kontrolle des Grillplatzes betrug somit für das Jahr 2006 € 31.128,25 netto.
- ganzjährig** Im Gegensatz zum Inkasso des Erhaltungsbeitrages wird die Parkraumbewirtschaftung das ganze Jahr durchgängig betrieben, wobei die Tätigkeit des ÖWD in den Monaten außerhalb der Badesaison stark eingeschränkt ist. So leistete der ÖWD im Oktober 17, im November fünf und im Dezember drei Stunden. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die für das Jahr 2006 vom ÖWD verrechneten Leistungen.

---

Leistungen des ÖWD 2006:

	<b>Anzahl</b>	<b>Einzelpreis netto</b>	<b>Gesamt netto</b>
<b>Einsatzleitung Stunden</b>	422,25	20,70	8.740,58
<b>einfache Stunden</b>	1.038,92	17,05	17.713,59
<b>Revierpauschale monatlich</b>	3,00	385,00	1.155,00
<b>Kfz-Pauschale monatlich</b>	5,74	250,00	1.435,00
<b>Kfz-Pauschale/Einsatz</b>	4,00	10,00	40,00
	<b>Anzahl</b>	<b>Einzelpreis netto</b>	<b>Gesamt netto</b>
<b>Kontogebühr/Quartal</b>	3,00	15,00	45,00
<b>Spesen - Zahlscheine</b>	2,00	50,00	100,00
<b>Nachverrechnung Einzahlungen pro Woche</b>	20,00	32,50	650,00
			<b>29.879,16</b>

---

Leistungen 2006

Insgesamt wurden der Seeverwaltung 2006 vom ÖWD 1.461,17 Einsatzstunden verrechnet. Wie es zu dieser unrunder Stundenanzahl gekommen ist, konnte vom Rechnungsführer nicht geklärt werden. Eine Stunde der Einsatzleitung kostete €20,70 netto und die Nettokosten für eine Stunde eines einfachen ÖWD-Kontrollorgans betragen €17,05. Die Einsatzleitung ist die vor Ort koordinierende Ansprechperson des ÖWD, die jederzeit erreichbar sein soll.

Die abendlichen Kontrollrundgänge inkl. Kontrolle des Grillplatzes werden in der Badesaison bei Schönwetter durchgeführt und monatlich mit pauschal €385,- netto verrechnet. Auch der Einsatz von Kfz wird dem ÖWD pauschal abgegolten: in der Badesaison mit €250,- netto monatlich und außerhalb mit €10,- netto pro Einsatz.

Die Regelung mit €10,- netto pro Einsatz außerhalb der Saison wurde Ende 2006 nachverhandelt, da die bisherige Kfz-Pauschale beim geringen Einsatz des ÖWD außerhalb der Badesaison für die Seeverwaltung inakzeptabel war. Sie kam erstmals für den November 2006 zum Einsatz.

Der Punkt „Nachverrechnung Einzahlungen pro Woche“ bezeichnet die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einbringung von „Strafen“ für die Missachtung der Parkgebührenpflicht. Pro Woche werden hier €32,50 netto verrechnet.

Kartenausgaben

Die Kartenausgaben an den ÖWD und die Rücknahme der Restkarten nach Saisonende durch den ÖWD wird vom Kassier der Gemeinde Kramsach erledigt. Die von den ÖWD-Mitarbeitern eingehobenen Erhaltungsbeiträge werden direkt auf das Konto der Seeverwaltung eingezahlt. Besteht bei Gegenüberstellung der ausgegebenen und nicht mehr zurückgegebenen Karten und den eingegangenen Zahlungen eine Differenz, hat der ÖWD diesen Betrag zu begleichen. Für die Saison 2005 waren €748,19 fällig.

Parkplätze

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die vom ÖWD zu betreuenden Parkflächen:



## Parkplätze am Reintaler See:

Nr.	KG	Gst.	Stellplätze ca.	Landeseigentum	Anmerkungen
1	Volldöpp	21	130	nein	
2	Volldöpp	48, 2154, 2155	170	nein	asphaltiert
3	Volldöpp	2090/2	15	ja	
4	Volldöpp	137/2	115	ja	Reserve
<b>Gesamt</b>			<b>430</b>		

Insgesamt stehen ca. 430 Stellplätze auf drei großen und einem kleinen Parkplatz zur Verfügung. 115 dieser Stellplätze sind abgesehen und dürfen aus naturschutzrechtlichen Gründen erst zugänglich gemacht werden, wenn die restlichen Parkplätze belegt sind. Der mit rd. 170 Stellplätzen größte Parkplatz wurde im Jahr 2006 asphaltiert. Im Jahr 2007 soll der zweitgrößte ständig zur Verfügung stehende Parkplatz mit rd. 130 Stellplätzen asphaltiert werden.



ausreichend

Mit diesen Stellplätzen kann laut Auskunft der Seeverwaltung das Auslangen gefunden werden bzw. sollen nicht durch die Schaffung weiterer Parkplätze noch mehr Besucher an den ohnedies belasteten Reintaler See gelockt werden. Seit auf der Landesstraße Leitschienen angebracht wurden, besteht auch das Problem mit widerrechtlich am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen nicht mehr.

„Strafe“

Seit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung wurden bis Ende Jänner 2007 rd. 1.400 „Strafmandate“ (um eine Besitzstörungsklage

abzuwenden, muss der betreffende Fahrzeuglenker einen pauschalen Verwaltungskostenaufwand in der Höhe von € 14,-- binnen zehn Tagen ersetzen) ausgestellt. Von den ausgestellten „Strafmandaten“ wurden rund 1.100 bezahlt, wobei rd. 100 „Strafgeleingänge“ nicht einem bestimmten „Strafmandat“ zugeordnet werden konnte. Im Jahr 2006 sind 1.000 „Strafgeleingänge“, das sind € 14.000,-- brutto, bzw. € 11.666,67 netto vom ÖWD an die Seeverwaltung überwiesen worden.

**Aufzeichnung** Die Aufzeichnung der beanstandeten Kfz erfolgt handschriftlich und sollte laut Vertrag auch durch ein digitales Foto dokumentiert werden. Tatsächlich wurden bisher noch keine Fotos angefertigt. Ab der Saison 2007 soll dies aber der Fall sein.

**Besitzstörungsklage** Im Jahr 2006 hat sich die Seeverwaltung dafür entschieden, gegen Halter widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge noch keine Besitzstörungsklage einzubringen, um den Gästen eine „Gewöhnungsphase“ zu gewähren. Im Jahr 2007 soll die „Schonfrist“ vorbei sein und auch die Besitzstörungsklagen durchgezogen werden. Die Abwicklung übernimmt 2007 zur Gänze der ÖWD. Der Bestbieter des laufenden Vergabeverfahrens ist dazu auch verpflichtet.

**Badekarten** Der See verfügt über sechs offizielle Seezugänge. Einer dieser Seezugänge liegt allerdings beim im Eigentum der Seeigentümer stehenden und an einen Dritten verpachteten Restaurationsbetrieb inkl. „Badeanstalt“. Die Badekartenkontrolle und der Badekartenverkauf sind vom ÖWD auf fünf Liegewiesen abzuwickeln. Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Eckdaten zu diesen Liegewiesen:

Liegewiesen am Reintaler See:

Name	KG	Gst	Fläche in m2	Landeseigentum
Mustrand	83121 Volldöpp	305, 307	13.081	ja
	83121 Volldöpp	303/2, 323, 329,	18.948	nein
Drahtei	83121 Volldöpp	131	ca. 14.000	nein
Halbinselstrand	83121 Volldöpp	138	ca. 4.000	ja
Kohlrichterstrand	83121 Volldöpp	228, 229, 230, 231, 241/1	ca. 11.000	nein
Brantl-Strand	83121 Volldöpp	243, 246	ca. 2.500	nein
<b>Summe</b>			<b>ca. 63.529</b>	

Campinggäste Die Campinggäste dürfen auf Grund der Vereinbarungen mit den Campingplatzbetreibern unentgeltlich im See baden. Für die ÖWD-Mitarbeiter sind diese Badegäste durch ein Armband erkennbar.

### **8.3 Parkautomaten**

---

Parkautomaten Für den Reserveparkplatz wurden bis 2003 ATS 20,-- bzw. € 1,50 pro Tag verlangt. Seit 31.5.2006 sind sechs Parkautomaten, an denen Parktickets und/oder Badetickets gekauft werden können in Betrieb. Je ein Parkautomat steht bei den vier Parkplätzen. Zusätzlich sind am westlichen und am östlichen Seezugang je ein Automat, bei dem lediglich Badekarten gelöst werden können, aufgestellt. Der erforderliche Betrag muss genau eingeworfen werden, da die Automaten nicht wechseln können. Wechselautomaten wären laut Auskunft der Seeverwaltung in der Anschaffung wesentlich teurer gewesen und sind deutlich wartungsintensiver.



Mietkauf Die Parkautomaten werden durch einen Mietkauf angeschafft. Der Vertrag wurde auf 48 Monate abgeschlossen. Die monatliche Mietkauftrate beträgt €660,-- netto bei halbjährlicher Anpassung. In Summe ergeben diese Raten die Nettoanschaffungskosten von €5.280,-- pro Automat, sohin insgesamt €31.680,--. Nach Ablauf der Mietdauer gehen die Geräte ohne weitere Zahlung in das Eigentum des Landes Tirol über. Im Jahr 2006 wurden seit Mai 2006 durch die Seeverwaltung sechs Mietkaufraten bezahlt wobei eine schon für 2007 entrichtet wurde.

sonstiger Aufwand Im Jahr 2006 wurden für die Arbeiten zur Installation der Parkautomaten rd. € 13.200,-- netto aufgewendet. Für den laufenden Betrieb (Papierrollen, Öffnungsdorn, SMS-Dienst) fielen darüber hinaus 2006 Ausgaben im Umfang von rd. € 1.100,-- netto an.

Parkgebühren Die nachfolgende Tabelle gibt die Parktarife für die Jahre 2006 und 2007 wieder.

Parktarife 2006 und 2007:

	in € brutto	in € netto
3-Stundenkarte	1,00	0,83
Tageskarte	2,00	1,67
Jahreskarte	50,00	41,67

Die Jahreskarte kann nicht am Automaten gelöst werden, sondern ist nur bei der Gemeinde Kramsach und bei den ÖWD-Mitarbeitern erhältlich.

Einnahmen Parken Die Einnahmen die im Jahr 2006 aus der Parkraumbewirtschaftung erzielt wurden, sind aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

Einnahmen Parken 31.5. – 27.12.2006:

	Anzahl	in € netto	
		Einzelpreis	Summe
3 Stunden	16.866	0,83	14.055,00
Tageskarte	6.754	1,67	11.256,67
Jahreskarte	8	41,67	333,33
Verwaltungskostenersatz bei Missachtung der Gebührenpflicht	1.005	11,67	11.722,35*
			<b>37.367,35</b>

\*eigentlich müsste die Summe etwas höher liegen, aber bei zwei Zahlungen aus Deutschland wurden Bankspesen abgezogen

Insgesamt konnten Einnahmen in der Höhe von € 37.367,35 netto erreicht werden. Somit übersteigen die Einnahmen die Ausgaben der Parkraumbewirtschaftung, den Badekartenverkauf und die Badekartenkontrolle, die Aufsicht über die Einhaltung der Seeordnung

und die abendlichen Kontrollgänge.

Umsätze pro  
Parkautomat

Ein Blick auf die Umsätze der einzelnen Parkautomaten zeigt, dass jene Automaten, die nicht auf einem Parkplatz stehen und bei denen nur Badetickets gekauft werden können, deutlich geringere Umsätze aufweisen, als die auf einem Parkplatz platzierten Automaten. Die abseits eines Parkplatzes stehenden Parkautomaten wiesen im Zeitraum 31.5. bis 27.12.2007 Umsätze von € 1.975,90 und € 2.618,50 auf. Den niedrigsten Umsatz brachte mit € 1.730,80 allerdings der Automat beim Reserveparkplatz ein, bei dem Park- und Badetickets gezogen werden können. Den größten Umsatz verzeichnete mit € 20.607,20 der Automat auf dem Parkplatz im Nordosten des Sees mit ca. 170 Stellplätzen. Der durchschnittliche Umsatz pro Automat betrug € 8.441,83 und insgesamt wurde bei den sechs Automaten ein Umsatz von € 50.651,-- erreicht.

Anregung

Da der Automat beim Zugang zum Mustrand im Westen des Sees unweit des nur über der Straße gelegenen Parkplatzes mit rd. 130 Stellplätzen mit einem Parkautomaten, an dem Park- und Badetickets gezogen werden können, liegt, sollte kalkuliert werden, ob dieser Automat beim Zugang zum Mustrand rentabel ist oder ob diesbezüglich der Mietkauf, usw. beendet werden sollte. Zu berücksichtigen sind dabei natürlich die bereits entstandenen Kosten, bei denen insbesondere die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten ins Gewicht fallen. Auch bei den anderen geringe Umsätze aufweisenden Automaten sollten derartige Überlegungen angestellt werden, wobei bei diesen natürlich insbesondere auch der (eher) „isolierte“ Standort zu berücksichtigen sein wird.

Stellungnahme  
der Regierung

*Zur Anregung des Landesrechnungshofes, den wirtschaftlichen Nutzen des Parkautomaten beim Reserveparkplatz (Zugang zum Mustrand im Westen des Sees) zu überdenken, wird angemerkt, dass es im Hinblick auf die Gebührenpflicht bei den übrigen Parkplätzen unvertretbar wäre, Personen nur deshalb von den Parkgebühren zu befreien, weil sie wegen der Auslastung der übrigen Parkplätze ihre Fahrzeuge auf dem Reserveparkplatz abstellen müssen. Aus diesem Grund ist auch hier ein Parkautomat aufzustellen und zu betreiben.*

Jahreskarten

Für das Jahr 2006 wurden acht Parkjahreskarten zu einem Preis von € 50,-- verkauft. Insgesamt 15 Parkjahreskarten wurden dem ÖWD, dem Land Tirol, SG Liegenschaftsverwaltung, der Gemeinde Kramsach, dem Abwasserverband, einem der Kioskbetreiber, dem Maschinenring und dem TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland kostenlos

zur Verfügung gestellt.

#### **8.4 Maschinenring**

---

Der MR hat 2006 mehr oder weniger alle Aufgaben der Seeverwaltung am See, die nicht vom ÖWD erledigt wurden, übernommen. Dies wird seit 2005 so gehandhabt. Davor war jemand für diese Arbeiten angestellt. Der MR wurde ohne vorhergehendes Verfahren beauftragt, da der Seeverwaltung keine andere Einrichtung bekannt war, die solche Arbeiten durchführt.

Aufgaben	Die Aufgaben des MR umfassen alle Arbeiten der Grundstücks- pflege wie mähen, Schnittgut ver liefern, Müll einsammeln und ver- liefern, Laub, Äste usw. einsammeln und ver liefern etc. Über die erforderlichen Gerätschaften wie Grünraumpfleger, Transporter, Traktor, Kipper, Frontlader Rasenmätraktor, Abtransporter, Mäh- traktor, Hoftrac usw. verfügt der MR selbst. Die Arbeiten des MR beziehen sich nicht nur auf die Liegewiesen, sondern auf alle zur Seeverwaltung gehörenden Grundstücke und Infrastrukturein- richtungen wie Spielplatz, Grillplatz, Parkplätze, Uferwege, Zaun, WCs und Ufer. Die Reinigung der WCs und Duschen erfolgt eben- falls durch den MR.
Beauftragung	Die vom MR zu erbringenden Dienstleistungen sind nicht in einem schriftlichen Vertrag niedergeschrieben. Die Arbeiten werden bei Bedarf von der Gemeinde in Auftrag gegeben und nach den Tarifen des MR in Rechnung gestellt.
finanzieller Aufwand	Im Jahr 2006 betragen die Ausgaben der Seeverwaltung für die Leistungen des MR insgesamt € 18.340,65 netto.
Gemeindearbeiter	Nach den Planungen der Seeverwaltung sollen in Hinkunft so weit wie möglich die 2005 und 2006 vom MR durchgeführten Arbeiten von einem neu eingestellten Gemeindearbeiter der Gemeinde Kramsach durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war noch nicht geklärt, ob und wie die vom Gemeindearbeiter für die Seeverwaltung erbrachten Leistungen von der Gemeinde Kramsach an die Seeverwaltung verrechnet werden. Angedacht ist der Ge- meinde Teile der Personalkosten für den Gemeindearbeiter durch die Seeverwaltung zu refundieren.

Privater	Die Arbeiten einen Teil der Grundflächen (Brantl – Strand) betreffend, wurden von einem Landwirt übernommen, der dafür eine Rechnung stellt. Die Heranziehung dieses Privaten wird schon einige Jahre so gehandhabt. Ein schriftlicher Vertrag besteht nicht. Im Jahr 2006 erhielt der Private dafür pauschal € 2.100,-. Dieser Wert ergäbe sich laut Seeverwaltung auf Grund der Erfahrungswerte und orientiere sich an den Sätzen des MR.
finanzieller Aufwand Kritik	Insgesamt wurden somit für die Pflege der Grundstücke und Infrastruktureinrichtungen der Seeverwaltung im Jahr 2006 € 20.440,65 netto aufgewendet, wobei rd. 90 % der Ausgaben auf den MR und rd. 10 % der Ausgaben auf den Privaten entfallen. Demgegenüber verteilen sich die zu pflegenden Liegewiesen auf den MR und den Privaten in einem Verhältnis von 96 % (rd. 61.000 m <sup>2</sup> ) zu 4 % (rd. 2.500 m <sup>2</sup> ). Diverse andere vom MR erledigte Arbeiten wie die Reinigung der WCs und Duschen und gepflegte Flächen sind dabei noch unberücksichtigt.
Anregung	Der LRH regt an zu überprüfen, ob die derzeitige Pauschalabgeltung an den Privaten nicht zu hoch ist.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Anregung, die Höhe der an einen Privaten für die Durchführung bestimmter Arbeiten geleisteten Pauschalabgeltung zu überprüfen, ist zu bemerken, dass dieser Landwirt nicht nur einen Teil der Grundflächen gewissenhaft mäht, sondern auch die Abfallbeseitigung übernommen hat. Diese Leistungen müssen entsprechend abgegolten werden.</i>

## **9. Buchführung**

---

Wirtschaftsplan	Seit 1975 besteht der Wirtschaftsplan (WP) Seeverwaltung Reintaler See 85920. Beim Gebarungsvollzug der Seeverwaltung ist das Land Tirol vorsteuerabzugsberechtigt.
Anweisung	Die anweisende Stelle laut WP ist die Seeverwaltung Reintaler See. Das Anweisungsrecht wurde einem Bediensteten des SG Liegenschaftsverwaltung übertragen.
Buchführung	Die Buchführung erfolgt durch den Kassier der Gemeinde Kramsach. Einzig die Buchungen bzgl. Anlagen werden in der Abteilung

Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführt. Die Abteilung Buchhaltung kontrolliert auch die Buchführung der Seeverwaltung und führt mittels monatlicher Verrechnungsaufträgen die Einbuchungen in die Landesbuchhaltung durch.

Girokonto	Alle Geschäftsfälle werden über das Girokonto Nr. 4025342 bei der Raiffeisenbank Mittleres Unterinntal reg. Gen.m.b.H., BLZ. 36216, abgewickelt. Im Jahr 2006 schwankte der Kontostand stark zwischen € 14,03 (8.6.2006) und € 74.354,97 (21.12.2006). Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte betrug er durchgängig mehrere zig tausend €. Kurzfristig wies das Konto einen negativen Kontostand auf.
Anregungen	<p>In Zukunft sollten entsprechend dem Bewirtschaftungserlass längerfristig nicht benötigte Gelder, auf das Hauptkonto des Landes Tirol bei der Hypo Tirol Bank AG, BLZ 57000, Konto Nr. 200001000, abgeführt werden. Negative Kontostände s*ollten vermieden werden.</p> <p>Die Habenverzinsung des Girokontos lag bei 1 % p.a. Da im Laufe des vergangenen Jahres das Zinsniveau beträchtlich gestiegen ist, sollte mit dem Kreditinstitut über eine Anhebung der Zinsen verhandelt werden und durch wiederkehrende Verhandlungen sollte ein adäquates Zinsniveau gehalten werden.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Es liegt im Interesse und Bemühen der Landesregierung, negative Kontostände zu vermeiden. Die Anregung des Landesrechnungshofes, aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus mit dem betreffenden Bankinstitut über eine Anhebung der Habenverzinsung des Girokontos zu verhandeln, wird aufgegriffen.</i>
Verfügungsberechtigter	Einziger Verfügungsberechtigter für das Girokonto ist der Rechnungsführer. Mangels weiterer Bediensteter wird keine Kollektivzeichnung praktiziert. Kontoinhaber ist die Seeverwaltung.
Belege	Die Belege werden ordentlich behandelt und abgelegt. Die Rechnungen lagen im Original vor. Auf den Kontoauszügen waren die entsprechenden Belegnummern notiert.
Eingangsvermerk - Anregung	Jede Rechnung ist mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich ist. Dieser wird nicht immer angebracht. Künftig sollten die Eingangsvermerke



durchgängig angebracht werden.

sachliche und rechnerische Richtigkeit	Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird vom Kassier der Gemeinde Kramsach bestätigt.
Anweisungsberechtigter	Zahlungen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung des Auftrages „Zur Zahlung angewiesen“ durch die Unterschrift des Anweisungsberechtigten geleistet werden. Wegen der räumlichen Trennung des Dienstortes des Anweisungsberechtigten in Innsbruck und der buchführenden Stelle in Kramsach, wird die Anweisungsanordnung meistens erst nachträglich erteilt.
Zahlungserleichterungen	Angeborene Zahlungserleichterungen wie Rabatte und Skonti werden durchgängig genutzt.
offene Forderungen	Zum Jahresende 2006 bestanden keine offenen Forderungen.

## 10. Gebarung

In diesem Kapitel wird zur Vermeidung von Wiederholungen überwiegend nur ein Gebarungsüberblick gegeben und auf bereits dargestellte Sachverhalte verwiesen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gebarungsentwicklung der Seeverwaltung seit 1990. Beim Gebarungsvollzug der Seeverwaltung ist das Land Tirol vorsteuerabzugsberechtigt. Die Beträge im RA stellen demnach Nettobeträge dar.

Wirtschaftsplan Seeverwaltung Reintaler See 83111 1990 - 2006 in €

	1990	1995	1998	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Ausgaben für Anlagen</b>	<b>0</b>	<b>2.686</b>	<b>6.847</b>	<b>0</b>	<b>7.062</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17.143</b>
Gebrauchsgüter	1.898	845	1.109	1.730	553	5.394	5.800	1.150	1.763
Verbrauchsgüter	1.026	2.220	2.918	3.852	2.839	3.352	5.459	2.695	3.552
Instandhaltung von Gebäuden	0	0	0	0	5.443	4.480	1.890	3.326	1.060
Sonstige Miet- und Pachtzinse	22.992	29.667	30.571	63.784	45.396	44.883	69.046	69.531	66.371
Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	678	52.321	38.560	30.267	33.584	46.704	32.504	3.191	3.349

	1990	1995	1998	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Ausgaben für Anlagen</b>	<b>0</b>	<b>2.686</b>	<b>6.847</b>	<b>0</b>	<b>7.062</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>17.143</b>
Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen	46.771	6.301	8.462	8.259	17.360	8.486	13.640	47.562	74.635
Übrige Ausgaben	1.630	4.520	3.526	2.051	1.618	1.618	1.637	2.745	1.645
Abschreibung von Forderungen	0	0	0	0	0	0	1	0	0
<b>Sonstige Sachausgaben</b>	<b>74.995</b>	<b>95.875</b>	<b>85.145</b>	<b>109.943</b>	<b>106.793</b>	<b>114.917</b>	<b>129.977</b>	<b>130.200</b>	<b>152.377</b>
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>74.995</b>	<b>98.561</b>	<b>91.993</b>	<b>109.943</b>	<b>113.855</b>	<b>114.917</b>	<b>129.977</b>	<b>130.200</b>	<b>169.520</b>
Badegebühren	105.144	93.781	97.048	85.377	80.311	103.330	68.062	54.457	66.802
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung									25.690
Sonstige verschiedene Einnahmen	16.180	16.738	16.615	19.048	31.728	22.930	40.873	36.930	31.439
Beiträge der Gemeinden									8.802
Beitrag Tourismusverband									8.802
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>121.324</b>	<b>110.518</b>	<b>113.663</b>	<b>104.425</b>	<b>112.039</b>	<b>126.261</b>	<b>108.936</b>	<b>91.386</b>	<b>141.536</b>
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>46.329</b>	<b>11.957</b>	<b>21.670</b>	<b>-5.518</b>	<b>-1.816</b>	<b>11.344</b>	<b>-21.041</b>	<b>-38.814</b>	<b>-27.984</b>
<b>Anteil Abgang/Überschuss an Einnahmen</b>	<b>38 %</b>	<b>11 %</b>	<b>19 %</b>	<b>-5 %</b>	<b>-2 %</b>	<b>9 %</b>	<b>-19 %</b>	<b>-42 %</b>	<b>-20 %</b>

#### Gebarungsübersicht Abgänge

In den vergangenen Jahren verzeichnete die Seeverwaltung stets einen deutlichen Abgang:

- 2004 -€ 21.041,--,
- 2005 -€ 38.814,-- und
- 2006 -€ 27.984,--.

Die Ausgaben haben dabei die Einnahmen zwischen 19 % im Jahr 2004 und 42% im Jahr 2005 überschritten. Im Jahr 2006 machte die Überschreitung 20% aus.

Auch in den Jahren 2002 und 2001 kam es zu einem Abgang, allerdings von geringerem Ausmaß:

- 2001 -€ 5.518,-- und
- 2002 -€ 1.816,--.

Die Ausgaben sind dabei um 5% bzw. 2% über die Einnahmen hinausgegangen.

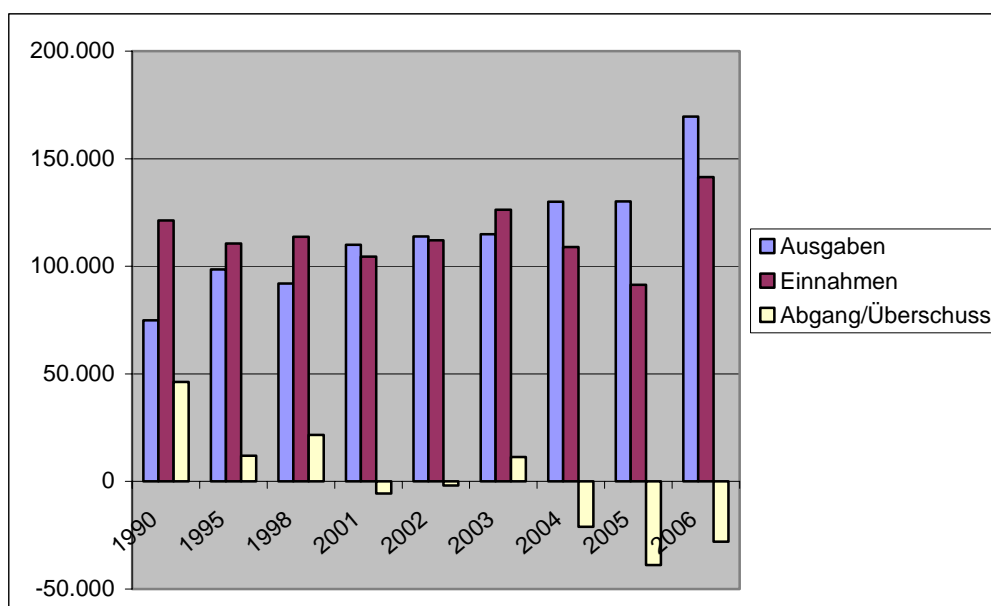
#### Überschüsse

Der letzte Überschuss wurde im Jahr 2003 erzielt. Da überschritten die Einnahmen die Ausgaben um € 11.344 bzw. 9 %. Auch in den Jahren 1990, 1995 und 1998 wurden Überschüsse erzielt, und zwar zwischen € 46.329 bzw. 38 % im Jahr 1990 und € 11.957 bzw. 11 % im Jahr 1995. 1998 machte der Überschuss € 21.670 bzw. 19 % aus.

**Betriebsmittelrücklage** Mit Beschluss vom 24.11.1975 hat der Landtag seine generelle Zustimmung erteilt, dass bei landeseigenen Betrieben gewerblicher Art mit Wirtschaftsplänen erwirtschaftete haushaltmäßige Überschüsse einer Betriebsmittelrücklage zugeführt werden können. Einer solchen Betriebsmittelrücklage wurden in den Anfangsjahren die erwirtschafteten Überschüsse der Seeverwaltung auch zugeführt, doch kam es im Jahre 1980 zur Leerung der Betriebsmittelrücklage. Seither werden die Überschüsse nicht mehr einer Rücklage zugeführt, sondern an das Land abgeführt. Dennoch werden im VA seit Jahren sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenposition Betriebsrücklage mit € 100,- berücksichtigt.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Gebarungsergebnisse seit dem Jahr 1990:

Gebarungsergebnisse Seeverwaltung Reintaler See 1990 - 2006 in €



**Deckungsklasse 859** Sämtliche Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Der Bewirtschafter ist damit lediglich verpflichtet darauf zu achten, dass die Gesamtsumme aller Ausgaben nicht überschritten wird.

**Kredite** Im Jahr 2005 ist der Ausgabenkredit restlos ausgeschöpft worden und um das Budget nicht zu überschreiten, musste im Jahr 2005 eine aktive Rechnungsabgrenzung in der Höhe von € 4.354,11 gemacht werden. Die Ausgaben 2006 sind um rd. € 2.800,- unter dem

Voranschlag geblieben. Um dies zu erreichen, konnten nur € 13.333,33 von € 30.235,04 netto für die Asphaltierung des größten Parkplatzes beglichen werden. Die dabei noch offen gebliebene Teilzahlung belastet das Budget 2007.

**Pachtausgaben lt. RA** Bei den Ausgaben fallen besonders die Pachtzinszahlungen ins Gewicht. Die untenstehende Tabelle zeigt die Pachtausgaben lt. RA und ihre Anteile an den gesamten Ausgaben 1990.bis 2006. Vorausgeschickt wird, dass sich die Pachtausgaben lt. RA, die sich auf Grund der Auszahlungen in einem Jahr ergeben, nicht mit den periodenreinen Pachtzahlungen decken. Die periodenreinen Pachtzahlungen beziehen sich auf einzelne Pachtjahre unabhängig von ihrem Auszahlungsdatum. Die Pachtzahlungen für ein bestimmtes Jahr gelangen teilweise erst in den folgenden Jahren zur Auszahlung. Einmal ist es sogar zu einer „Vorauszahlung“ der Pacht gekommen, weil Jahre später ein für ein anderes Jahr ausbezahlter Betrag auf die Pacht für eines der nachfolgenden Jahre angerechnet wurde.

Pachtausgaben lt. RA in € und ihr Anteil an den gesamten Ausgaben 1990 - 2006:

	<b>Pachtausgaben in €</b>	<b>Anteil an den gesamten Ausgaben</b>
<b>1990</b>	22.992	31 %
<b>1995</b>	29.667	30 %
<b>1998</b>	30.571	33 %
<b>2001</b>	63.784	58 %
<b>2002</b>	45.396	40 %
<b>2003</b>	44.883	39 %
<b>2004</b>	69.046	53 %
<b>2005</b>	69.531	53 %
<b>2006</b>	66.371	39 %

Der Anteil der Pachtausgaben an den gesamten Ausgaben betrug in den untersuchten Jahren zwischen 30 % im Jahr 1995 und 58 % im Jahr 2001, wobei in diesem Jahr auch die Seepacht für 2000 ausbezahlt wurde und dieser Prozentsatz folglich nicht repräsentativ ist. In den Jahren 2004 und 2005 belief sich der Anteil der Pachtausgaben an den Gesamtausgaben auf 53 %. Der größte Teil der Pachtausgaben bezieht sich auf die Seepacht.

periodenreine  
Pachtausgaben

Die nachfolgende Tabelle ist eine zusammenfassende Darstellung der periodenreinen Pachtausgaben. Teilbereiche wurden in vorhergehenden Kapiteln bereits dargestellt. Die Zahlen für 2006 sind noch nicht endgültig, da bei einigen Pachtverhältnissen die Erhöhung für 2006 erst 2007 ausbezahlt wird.

Pachtzinse netto in € periodenrein 2000 - 2006:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
<b>Pachtausgaben gesamt</b>	<b>30.230</b>	<b>41.116</b>	<b>42.562</b>	<b>55.253</b>	<b>55.559</b>	<b>62.803</b>	<b>63.835</b>
<b>Grundstücke</b>	7.081	18.587	18.870	19.253	19.559	22.845	23.120
<b>Anteil</b>	23 %	45 %	44 %	35 %	35 %	36 %	36 %
<b>See</b>	23.149	22.529	23.692	36.000	36.000	39.958	40.715
<b>Anteil</b>	77 %	55 %	56 %	65 %	65 %	64 %	64 %

Die Pachtausgaben sind in diesem Jahrtausend kontinuierlich gestiegen. Von 2000 auf 2006 haben sie sich mehr als verdoppelt. Zu besonders deutlichen Anstiegen ist es von 2000 auf 2001 und von 2002 auf 2003 gekommen. 2000 wurde jenem Campingplatzbetreiber, der vom Land nunmehr eine jährliche Zahlung erhält, nichts bezahlt und 2003 wurde die Seepacht zum ersten Mal nach dem aktuellen Seepachtvertrag ausbezahlt. Die Ausgaben für die Anpachtung des Sees überschreiten die Pachtausgaben für die Grundstücke.

Entgelte  
Unternehmungen

Im Jahr 2006 betraf der größte Teil der Ausgaben Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen. Diese betragen € 74.635,-- netto und machten 44 % der gesamten Ausgaben aus. Auch im Jahr 2005 waren diese Ausgaben mit € 47.562,-- netto und einem Anteil an den Gesamtausgaben von 37 % beachtlich. Der Hauptteil Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen betrifft die Ausgaben für den ÖWD und den MR.

Asphaltierung

Bei der Position Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen wurden auch die Planierungs- und Belagsarbeiten für die Asphaltierung des größten Parkplatzes verbucht. Da wurden im Dezember € 13.333,-- von € 30.235,-- netto beglichen. Im Juli wurden für die Instandhaltung der Parkplätze € 3.252,32,-- netto entrichtet. Die Asphaltierung des Parkplatzes stellt neben der Anschaffung der Parkautomaten inkl. der dafür erforderlichen Arbeiten die einzige nennenswerte Investition in den letzten Jahren dar. 2007 soll der

zweite Paktplatz asphaltiert werden.

limnologische Untersuchungen	Des Weiteren fielen unter die Position Entgelte für sonstige Leistungen Unternehmungen die Kosten für die limnologische Untersuchung. Jährlich abwechselnd wird eine kleine und eine große Untersuchung durchgeführt. 2006 wurde eine kleine Untersuchung gemacht. Die Kosten dafür betragen € 2.524,64 netto. Die große Untersuchung im Jahr 2005 kostete rd. € 5.200,-- netto.
Weihnachtsfeier	Seit Bestehen der Seeverwaltung wurden regelmäßig ein kleiner Betriebsausflug oder eine Weihnachtsfeier mit jenen Personen, die ständig an der Seeverwaltung mitarbeiten, gemacht. Diesbezüglich wurde 1992 vom damaligen Verantwortlichen um Genehmigung der Kostentragung durch die Seeverwaltung angesucht und diese in Folge auch von dieser getragen.
Hinweis	Der LRH weist daraufhin, dass derartige Ausgaben üblicherweise Privatausgaben darstellen und nicht vom Land Tirol getragen werden.
Ausgaben für Anlagen	Nachdem drei Jahre keine Ausgaben für Anlagen angefallen sind, wurden 2006 € 17.143,-- unter dieser Position verzeichnet. Sie betreffen die Errichtungsarbeiten für die Parkautomaten, deren Kosten allerdings zu einem Teil auch von der Gemeinde Kramsach übernommen wurden. Weiters wurden sechs von insgesamt 48 Raten für die Parkautomaten beglichen. Eine der Raten bezog sich bereits auf den Jänner 2007.
Ausgaben aus anderen Budgets	Teilweise werden die Prämien für die Seeverwaltung betreffende Versicherungen von der Abteilung Justizariat angewiesen und belasten auch nicht das Budget der Seeverwaltung. Ansonsten werden keine Ausgaben aus anderen Budgets für die Seeverwaltung getätigt.
Anregung	Bei den anderen Versicherungen erfolgt die Anweisung durch die Seeverwaltung und die Buchung der Ausgaben unter Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen. Nach Ansicht des LRH wäre es sinnvoll, so wie auch in anderen WP auch für den WP der Seeverwaltung eine Finanzposition Versicherungen, deren Bewirtschaftung der Abteilung Justizariat obliegt, zu schaffen und alle Versicherungen der Seeverwaltung über diese Finanzposition abzuwickeln.

*Stellungnahme der Regierung* Auch die Anregung des Landesrechnungshofes, die Abwicklung der vom Land Tirol abgeschlossenen Versicherungsverträge der Seeverwaltung zu übertragen und den Wirtschaftsplan der Seeverwaltung mit der Zahlung der sie betreffenden Versicherungsprämien zu belasten, wird aufgegriffen.

*Hiezu muss jedoch bedacht werden, dass insgesamt 54.109 m<sup>2</sup> Grund am Reintaler See im Eigentum des Landes Tirol stehen, was auch eine Versicherungspflicht für landeseigenes Vermögen erfordert.*

**Erhaltungsbeitrag** Der Erhaltungsbeitrag ist die wichtigste Einnahmenquelle der Seeverwaltung. Eingehoben wird der Erhaltungsbeitrag von 08:00 bis 18:00 Uhr eines jeden Tages in der Badesaison.

Die Einnahmen aus den Erhaltungsbeiträgen werden im WP unter der Position Badegebühren erfasst. Sie betragen laut RA im Jahr 2006 € 66.802,-- netto. Das waren 47 % der gesamten Einnahmen. In den Vorjahren war der Anteil der Badegebühren an den gesamten Einnahmen durchwegs höher. Er schwankte zwischen 60 % im Jahr 2005 und 87 % im Jahr 1990 und betrug im Durchschnitt 73 %.

**Entwicklung** Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erhaltungsbeiträge laut RA, wobei in den Jahren 2001 bis 2003 in den Erhaltungsbeiträgen auch die Parkgebühren enthalten sind.

*Stellungnahme der Regierung* Mit der Einführung der Parkautomaten wurde die Ausgabe von Karten reduziert. Zusätzlich wurde eine neue Kalkulation durchgeführt und die Preise einvernehmlich, insbesondere unter Bedachtnahme auf das Preisniveau anderer Freizeitanlagen angepasst. Die Seeverwaltung beabsichtigt, in Zukunft eine kontinuierliche Erhöhung der Entgelte durchführen.

Im Jahr 2006 wurden die Parkgebühren auf einem eigenen Konto erfasst und sind daher auch nicht in der untenstehenden Tabelle enthalten. In den Jahren 2004 und 2005 wurden keine Parkgebühren verlangt.

## Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen netto in € ab 2001:

	in €	vgl. Vorj.
2001	85.377	
2002	80.311	-6 %
2003	103.330	+29 %
2004	68.062	-34 %
2005	54.457	-20 %
2006	66.802	23 %

Zu beachten ist, dass die Anzahl der verkauften Tickets und folglich die Höhe der Einnahmen aus Erhaltungsbeiträgen stark von der Witterung in der Badesaison und der Länge der Badesaison abhängt. Im Jahr 2003, einem Jahr mit einem außergewöhnlich warmen Sommer, wurden mit über €100.000 die höchsten Einnahmen erzielt. Trotz einer Preiserhöhung im Jahr 2004 konnte dieses Ergebnis bei weitem nicht mehr erreicht werden. Am Schwächsten fiel das Ergebnis mit €54.457,- im Jahr 2005 aus.

verkaufte Tickets

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die seit 2001 verkauften Tickets.

Die Seeverwaltung schätzt die Zahl der Seebenutzer ohne Badekarte („Schwarzbader“) als gering ein.

## Anzahl der verkauften Tickets ab 2001:

	Erwachsene				Kinder (6 - 15 Jahre)			Familie	Boot
	Tag	Halbtag	10er	Saison	Tag	Halbtag	Saison		
<b>2001</b>	27.247	6.870		86	6.723				396
<b>2002</b>	27.486	5.075		101	5.822		6		637
<b>2003</b>	36.731	4.486		111	6.915		10		190
<b>2004</b>	10.958	8.343	840	21	1.883	1.580	4	914	
<b>2005</b>	8.554	6.579	780	67	707	906	6	666	
<b>2006</b>	8.680	11.284			970	2.587	10	910	
<b>ÖWD</b>	6.345	8.144		56	444	1.572	10	636	
<b>Automat</b>	2.335	3.140			526	1.015		274	



## Anregung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Preisentwicklung seit 2001. Als Kinder gelten Personen im Alter zwischen sechs und 15 Jahren und die Familienkarte ist für ein oder zwei Erwachsene plus bis zu fünf Kinder gültig. Für welche Altersklasse die Kindertickets gültig sind, ist auf den Anschlagtafeln mit den Erhaltungsbeiträgen auf den Ticketautomaten nicht ersichtlich. Diese Information sollte nach Ansicht des LRH vor der nächsten Badesaison angebracht werden.

Stellungnahme  
der Regierung

*Der Anregung des Landesrechnungshofes, auf den Ticketautomaten die Altersklasse mit den Erhaltungsbeiträgen für Kinder anzubringen, wird nachgekommen.*

## Erhaltungsbeiträge brutto in € ab 2001:

	Erwachsene				Kinder (6 - 15 Jahre)			Familie	Boot
	Tag	Halbtag	10er	Saison	Tag	Halbtag	Saison		
<b>2001</b>	2,54	1,45		39,97	1,09				2,54
<b>Veränd.</b>	-2 %	+3 %		+/-0 %	-8 %				-41 %
<b>2002</b>	2,50	1,50		40,00	1,00		20,00		1,50
<b>2003</b>	2,50	1,50		40,00	1,00		20,00		1,50
<b>Veränd.</b>	+40 %	+67 %		+25 %	+100 %		+50 %		
<b>2004</b>	3,50	2,50	3,00	50,00	2,00	1,00	30,00	8,00	
<b>2005</b>	3,50	2,50	3,00	50,00	2,00	1,00	30,00	8,00	
<b>2006</b>	3,50	2,50		50,00	2,00	1,00	30,00	8,00	

## Entwicklung

Die Entwicklung der Erhaltungsbeiträge war gekennzeichnet von sprunghaften Preisanstiegen, gefolgt von einigen Jahren gleich bleibender Preise. Die letzte Erhöhung wurde vom Jahr 2003 aufs Jahr 2004 gemacht. Dabei wurden die Preise zwischen 25 % (Saisonkarte Erwachsene) und 100 % (Tageskarte Kinder) angehoben.

Die Neufestsetzung erfolgte von der „neuen“ Seeverwaltung, die die bestehenden Tarife übernommen hatte, nach ihrem Gefühl, welche Tarife angemessen seien. Außerdem sollten die Preise im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Seen in Relation stehen. Neu eingeführt wurden 2004 der 10er-Block für Erwachsene allerdings nur für die Jahre 2004 und 2005, die Halbtagskarte für Kinder, die denselben Preis hatte wie vor ihrer Einführung die Tageskarte für Kinder, und die Familienkarte. Auffallend ist die Preisentwicklung von 2001 auf

2002. Hier ist es teilweise zu einer Reduktion der Erhaltungsbeiträge gekommen.

Es ist nachvollziehbar, dass in Folge der Umstellung auf den € Bedacht darauf genommen wird, weiterhin runde Beträge zu erhalten, allerdings sieht der LRH es kritisch, wenn die Höhe der Erhaltungsbeiträge dadurch abnimmt. Insbesondere wenn es sich um eine derart deutliche Reduktion wie bei den Booten (-41%) handelt. Die nächste Preiserhöhung ist je nach der finanziellen Entwicklung der Seeverwaltung für 2008 oder 2009 geplant.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Preise in kürzeren Abständen und dafür weniger drastisch zu erhöhen. Auch sollten die einzelnen Erhöhungen bei allen Tarifen prozentuell in etwa gleich hoch ausfallen. Eine kontinuierliche Tarifentwicklung stößt auf höhere Akzeptanz bei den Gästen. Bei Tariferhöhungen in kürzeren Abständen ist besonders darauf zu achten, dass nicht zu viele Tickets für den Verkauf durch das Aufsichts- und Inkassopersonal gedruckt werden, da „übrige“ Tickets nach einer Preiserhöhung nicht mehr verwendet werden könnten.

Stellungnahme der Regierung

*Die Landesregierung wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes sorgfältig prüfen und gegebenenfalls umsetzen.*

sonstige verschiedene Einnahmen

Den zweitgrößten Einnahmenposten stellen die sonstigen verschiedenen Einnahmen dar. Deren zwei größten Positionen sind:

- die Zahlung des Verpächters Nr. 5 mit € 16.900,93 netto und
- die „Parkstrafen“ von € 11.666,67 netto.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die „Pachteinnahmen“ in den Jahren 2001 bis 2006. In den Einnahmen 2005 und 2006 sind €250,- eines anderen Verpächters enthalten, der ebenfalls die Seebenützung durch seine Gäste pauschal abgilt.

„Pachteinnahmen“ netto in Euro periodenrein 2000 - 2006:

<b>2000</b>	10.901
<b>2001</b>	10.901
<b>2002</b>	10.901
<b>2003</b>	10.901

<b>2004</b>	16.901
<b>2005</b>	17.151
<b>2006</b>	17.151

## Grillen

Der Grillplatz am Reintaler See bietet für rd. 60 Personen Platz. Er ist nur gegen Voranmeldung bei der Gemeinde oder beim ÖWD benutzbar. Tagsüber ist seine Benützung durch den Erhaltungsbeitrag abgegolten und ab 18 Uhr ist ein Entgelt in der Höhe des Erhaltungsbeitrages zu leisten. Schulklassen zahlen pauschal €10,-. Kassiert wird das Entgelt vom ÖWD, in Ausnahmefällen wird es auch direkt an die Seeverwaltung überwiesen. Der ÖWD ist in der Badesaison bei Schönwetter täglich zwischen 21 und 24 Uhr einmal u.a. zur Türen- und Grillplatzkontrolle vor Ort.



## zwei Konten

Der LRH hat festgestellt, dass die Einnahmen den Grillplatz betreffend auf zwei unterschiedliche Konten gebucht werden. Bei den sonstigen verschiedenen Einnahmen werden die Gebühren für die Benützung des Grillplatzes, die direkt an die Seeverwaltung überwiesen werden, gebucht. Im Jahr 2006 waren das €59,09 netto (exkl. 10 % USt.). Der Rest wird auf demselben Konto wie die Erhaltungsbeiträge verbucht. Wie viel dieser Teil der Einnahmen ausmacht, ist nicht feststellbar. In der vergangenen Saison wurden ca.

40 Anmeldungen getätigt. Von wie vielen Personen der Grillplatz benutzt wurde, konnte nicht eruiert werden.

#### Jagdpatchanteil

Als Eigentümer von Grundstücken, die einen Teil der Genossenschaftsjagd Kramsach bilden, erhält das Land Tirol einen Jagdpatchanteil. Dieser betrug im Jahr 2006 €92,-- netto. Er wurde ebenfalls bei den sonstigen verschiedenen Einnahmen verbucht.

#### Parkgebühren

Parkgebühren wurden seit den Achtzigerjahren bis 2003 nur für den Reserveparkplatz auf der Halbinsel verlangt. In den Jahren 2004 und 2005 mussten die Gäste keine Parkgebühren entrichten. Seit 2006 besteht die Parkraumbewirtschaftung und ein eigenes Konto für die Einnahmen aus den Parkgebühren: Erlöse aus Vermietung und Verpachtung. Vorher wurden diese Einnahmen auf demselben Konto wie die Erhaltungsbeiträge verbucht.

Insgesamt wurden laut RA 2006 €25.690,-- netto an Parkgebühren eingenommen. Laut Aufstellung des Rechnungsführers über die Einnahmen aus Parkgebühren nach den unterschiedlichen Kartenkategorien ergibt sich eine Differenz von €45,-- zu den Einnahmen laut RA und Buchführung in der Höhe von €25.690. Die Ursache dieser Differenz liegt darin, dass die Parkautomaten nicht wechseln, von den Gästen teilweise zu viel eingeworfen wurde und diese Fehleinwürfe im RA natürlich ebenfalls berücksichtigt werden. Die untenstehende Tabelle splittet die Einnahmen aus Parkgebühren nach den unterschiedlichen Kartenkategorien auf.

#### Entwicklung der Parkgebühren ab 2001 in €

	Preis		Verkauf	Einnahmen	
	brutto	netto		brutto	netto
<b>2001</b>	1,45	1,32	1.962	2.852	2.592
<b>2002</b>	1,50	1,36	718	1.077	979
<b>2003</b>	1,50	1,36	2.178	3.267	2.970
<b>2006</b>				30.828	25.690
<b>3-Stunden</b>	1,00	0,83	16.866	16.866	14.055
<b>Tag</b>	2,00	1,67	6.754	13.508	11.257
<b>Jahr</b>	50,00	41,67	8	400	333
<b>Fehleinwürfe</b>				54	45

Beiträge  
Gemeinde und TVB

Für die Beiträge der Gemeinde Kramsach und des TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland bestehen seit 2006 eigene Konten. In den Vorjahren wurden diese Beiträge bei den sonstigen verschiedenen Einnahmen verbucht. Die Gemeinde und der TVB haben im Jahr 2006 je € 8.802,- bezahlt. Zusammen machte der Betrag 2006 € 17.604,- aus.

Beiträge der Gemeinde Kramsach und des TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland in € seit 2001:

	je
2001	5.450,00
2002	5.450,00
2003	5.450,00
2004	8.450,00
2005	8.667,17
2006	8.802,41

## 11. Schlussbemerkungen

Zuständigkeiten

Das Land Tirol verwaltet seit 1975 den Reintaler See. Die Seeverwaltung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie oblag in den vergangenen drei Jahrzehnten unterschiedlichen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung. Seit Anbeginn der Seeverwaltung zeichnet die Abteilung Justizariat für die Erledigung der (privat)rechtlichen Angelegenheiten verantwortlich. In den Jahren 1975 bis 2001 war der Landschaftsdienst für die (technische) Seeverwaltung vor allem vor Ort zuständig. Im Jahr 2001 ist die Zuständigkeit auf das SG Liegenschaftsverwaltung übergegangen. Neben der Abteilung Justizariat und dem SG Liegenschaftsverwaltung engagiert sich die Gemeinde Kramsach in der Seeverwaltung und erbringt aktiv Leistungen. Die Gemeinde Kramsach beteiligt sich, so wie der TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland, darüber hinaus mit einem jährlichen finanziellen Beitrag.

Liegenschaften

Das Land Tirol hat neben dem See selbst zahlreiche Liegenschaften am Reintaler See gepachtet. Anfangs hat das Land Tirol auch Liegenschaften rundum den See käuflich erworben. Ursprünglich wurde nämlich das Ziel verfolgt, irgendwann den See samt umliegenden (Ufer-) Grundstücken im Eigentum des Landes Tirol zu vereinen. Zuletzt hat das Land Tirol im Jahre 1994 eine Liegenschaft erwor-

ben. Seither wurden keine Bemühungen mehr in Richtung Grundstückserwerb unternommen.

Bewirtschaftung  
des Sees

Bei der Bewirtschaftung des Sees werden unternehmerische Ansätze verfolgt, indem z.B. Erhaltungsbeiträge und Parkgebühren eingehoben werden. Diese Ansätze wurden zuletzt mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung deutlich verstärkt. Sie werden aber z.B. aus Rücksicht auf den Tourismus und auf Grund der Gebietskörperschaftseigenschaft des Betreibers teilweise nicht mit der entsprechenden betriebswirtschaftlichen Konsequenz verfolgt. So werden etwa die Erhaltungsbeiträge nur in langen Abständen erhöht, die Parkgebühren vergleichsweise moderat angesetzt, teilweise „überhöhte“ Pachtzinse bezahlt und bei einer „Pachteinahme“ auf die Verankerung einer Wertsicherungsklausel verzichtet.

Bewirtschaftungs-  
konzept  
Vorzeigeprojekt

Zugleich wurden in der Seeverwaltung auch Überlegungen dahingehend angestellt, von den Fachleuten des Landes Tirol ein Konzept zur Bewirtschaftung des Sees und der umliegenden Grundstücke ausarbeiten zu lassen und den Reintaler See zu einer Art Vorzeigeprojekt zu entwickeln, das bestätigt, dass es möglich ist, touristische, umweltschützerische und fischereibezogene Interessen zufrieden stellend unter einen Hut zu bringen. Zu dieser Projektausarbeitung ist es bisher nicht gekommen.

Abgang

Seit drei Jahren verzeichnet die Seeverwaltung einen Abgang. Dieser betrug für die Jahre 2004 bis 2006 zusammen € 87.839,--. Auch in den Jahren zuvor ist es immer wieder (z.B. 2001 und 2002) zu Abgängen gekommen. Die Zeiten der regelmäßigen jährlichen Überschüsse scheinen vorbei.

Haftung

Das Land Tirol ist als Seeverwalter potentiell Haftungsverpflichteter für unterschiedliche Schäden. Den möglichen Haftungsverpflichtungen wird teilweise bereits vorgebeugt, indem Schilder wie „Betreten der Eisdecke auf eigene Gefahr“ aufgestellt werden.

Empfehlung nach  
Art 69 Abs. 4 TLO

Nach Ansicht des LRH sollte aber auch im Hinblick z.B. auf die im vergangenen Jahr eingeführte Parkraumbewirtschaftung überprüft werden, ob alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden und alle nennenswerten Risiken durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind. Die bestehenden Versicherungen sollten auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Bisher ist es laut Seeverwaltung noch zu keinem Haftungsfall für das Land Tirol gekommen.

Stellungnahme  
der Regierung

*Das Land Tirol ist grundsätzlich im Rahmen einer generellen Versicherung für alle Landesstraßen und Parkplätze haftpflichtversichert. Die Notwendigkeit des Abschlusses darüber hinausgehender Versicherungsverträge, insbesondere im Hinblick auf die im vergangenen Jahr eingeführte Parkraumbewirtschaftung, ist vorerst nicht erkennbar, wird aber dennoch sorgfältig geprüft.*

Arbeitsaufkommen

Von Beginn an verursachte die „Übernahme“ des Reintaler Sees und der Ufergrundstücke ein beträchtliches Arbeitsaufkommen bei den zuständigen Bediensteten des Landes Tirol. Dies insbesondere auch, weil es das Land Tirol am Reintaler See mit einigen „schwierigen“ Vertragspartnern, die teilweise untereinander total zerstritten sind, zu tun hat. Dem Abschluss der Pachtverträge gingen jahrelange intensive Verhandlungen voraus, bei denen teilweise bereits erzielte Ergebnisse von einem Vertragspartner des Landes Tirol plötzlich wieder revidiert wurden.

Ein von allen Miteigentümern unterfertigter Seepachtvertrag kam erstmals im Jahr 2004 zustande. Aber auch nach Abschluss der Verträge mussten zum Teil etwa wegen der Auslegung des Seepachtvertrages intensive Verhandlungen geführt werden.

Teilweise stellte sich auch die Einforderung und Durchsetzung der vereinbarten Rechte des Landes als zeitaufwendig dar.

Wenngleich die Gemeinde Kramsach die erste Anlaufstelle ist, sind die zuständigen Bediensteten des Landes Tirol auch mit profanen Dingen wie Beschwerden über Nacktbader oder im See schwimmende Hunden udgl. konfrontiert.

Im Jahr 2001 bezifferte der Landschaftsdienst wegen der bevorstehenden Übertragung der Seeverwaltung auf das SG Liegenschaftsverwaltung den Gesamtarbeitsaufwand mit ca. 200 Stunden im Jahr. Die vom Landschaftsdienst erledigten Aufgaben stimmen in etwa mit den nunmehr vom SG Liegenschaftsverwaltung zu erledigenden Aufgaben überein. Der Landschaftsdienst war insoweit im Vorteil, als die für die Seeverwaltung zuständigen Mitarbeiter näher vor Ort waren.

Mit dem Wechsel des Bürgermeisters in der Gemeinde Kramsach ist die Mitarbeit der Gemeinde stark gestiegen und so nimmt die Ge-

meinde dem SG Liegenschaftsverwaltung einiges an Arbeit vor Ort ab. Laut SG Liegenschaftsverwaltung sind diese 200 Stunden, die in etwa zwei Arbeitstagen im Monat entsprechen, viel zu wenig, um die Arbeit korrekt zu machen, durch die Mitarbeit der Gemeinde Kramsach werde dies aber ausgeglichen.

**Anwesenheit am See** Für eine ordentliche Verwaltung wäre laut SG Liegenschaftsverwaltung ohne Zutun der Gemeinde Kramsach eine zumindest zwei- bis dreimalige wöchentliche Anwesenheit am See erforderlich. Derzeit fahren die zuständigen Bediensteten des SG Liegenschaftsverwaltung mindestens einmal pro Monat und der zuständige Vertreter der Abteilung Justizariat etwa vier- bis fünfmal jährlich nach Kramsach, um etwa im „Gremium“ gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde Kramsach wichtige Entscheidungen zu fällen.

Die rechtlichen Angelegenheiten wurden immer schon von der Abteilung Justizariat erledigt. Abgesehen von der üblichen Bearbeitung der Akten im Protokoll und im Schreibbüro ist der zuständige Referent im Jahresschnitt monatlich mindestens einen ganzen Arbeitstag mit Rechtsfragen des Reintaler Sees befasst.

**Rückzug aus der Seeverwaltung** Bereits vor Auslaufen des „ersten“ Seepachtvertrages und damit verbundenen der Pachtverträge über verschiedene Ufergrundstücke wurde seitens des Landes – sowohl auf beamteter als auch auf politischer Ebene - angedacht die Seeverwaltung am Reintaler See zu beenden. Auch nach Abschluss der neuen Verträge gab es Bestrebungen in diese Richtung, insbesondere auch weil der Arbeitsaufwand für die Beamtenschaft zu groß ist.

Des Weiteren bestanden Überlegungen, diese Liegenschaften des Landes Tirol zu verkaufen und den Käufer zu verpflichten, in die Seeverwaltung einzusteigen. Als mögliche Käuferin wurde die Gemeinde Kramsach gesehen, die das Land Tirol auch in den Pachtverträgen ersetzen sollte

**Antrag des Landtages** Auch seitens eines Landtagsklubs wurde im Jahr 2005 beantragt, die Landesregierung aufzufordern, unter Bezug auf Art. 7 Abs. 4 TLO die Aufrechterhaltung eines Badebetriebes am Reintaler See zu prüfen. Dieser Antrag wurde vom Landtag mit Beschluss vom 17.11.2005 abgelehnt. Ein Hauptgrund für die Ablehnung war das Laufen der aktuellen Pachtverträge für weitere zehn Jahre. Vor dem Abschluss neuer Pachtverträge sollte die Situation aber einer Prüfung unterzogen werden.



**Tourismusregion** Die Möglichkeiten, die Tourismusregion in eine Seeverwaltung einzubinden, wurden immer wieder angedacht und dahingehend Schritte unternommen. Dieses Unterfangen wurde jedoch letztlich immer als aussichtslos bewertet. Nunmehr werden neue Bemühungen unternommen.

**Übernahmen durch Private** Anfang des Jahres 2006 haben zwei Unternehmer Interesse an der Übernahme der Seeverwaltung gezeigt. Das Land Tirol hat angeboten, die Seeverwaltung für einen Betrag von ca. € 40.000,- wertgesichert abzugeben, wobei dieses Angebot nur als grober Richtwert zu verstehen gewesen sein soll. Dieser Betrag wurde, um kostendeckend arbeiten zu können genannt. Die Pachtkosten des Landes Tirol sollten jedenfalls gedeckt sein.

Tatsächlich unterschreiten € 40.000,- die Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol aus den Pachtverhältnissen im Jahr 2006 um rd. 14 %. 2006 machten Pachtzinszahlungen abzüglich Einnahmen aus den Pachtverträgen rd. € 46.700,- netto aus. Somit hätte das Land Tirol bei einem Vertragsabschluß zu den angebotenen Konditionen im Jahr 2006 zumindest rd. € 6.700,- in die Seeverwaltung „hineinzahlen“ müssen. Demgegenüber betrug der Abgang 2006 rd. € 28.000,-.

**Stellungnahme der Regierung** *Den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach das Land Tirol privaten Eigentümern die Seeverwaltung für etwa € 40.000,00 abtreten wollte, ist hinzuzufügen, dass dies nur ein grober Richtwert für erste Verhandlungsaufnahme war und dass jedenfalls ein Betrag verlangt worden wäre, der alle Pachtausgaben des Landes Tirol abgedeckt hätte. Keinesfalls hätte das Land Tirol die Seeverwaltung künftig noch finanziell unterstützen wollen.*

Die Übergabe der Seeverwaltung stand laut Angaben der Verantwortlichen schon kurz vor der Finalisierung, doch haben die beiden Interessenten im letzten Moment einen Rückzug gemacht. Eine neue Interessentensuche ist laut Seeverwaltung derzeit nicht im Gange, weshalb auch das Inkasso und die Aufsicht ausgeschrieben worden seien.

**Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns – TLO 1989** Gemäß Art. 7 Abs. 4 TLO 1989 hat das Land Tirol seine erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich auf solche Unternehmen zu beschränken, die einem Gemeinschaftsbedarf entsprechen und deren Ausübung durch andere nicht zweckmäßiger ist.

## Feststellung

Das Land Tirol verfolgt im Bereich von Freizeiteinrichtungen touristischer oder anderer Art bisher, vorwiegend die Politik selbst, keine derartigen Einrichtungen zu führen oder zu betreiben. Die Beteiligungen beschränken sich auf wenige Gesellschaften, die Sportanlagen betreiben. Der „Betrieb“ eines Badesees im Sommer und eines „Erholungsgebietes“ während des restlichen Jahres bis hin zum Winterbetrieb am See (Eislauf) stellt eine absolute Ausnahme dar.

Der vorliegende Bericht versucht kurz auf die Ursachen und die Entwicklung der Übernahme der „Seeverwaltung“ durch das Land Tirol einzugehen. Dabei stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Hilfs- und Servicefunktion des Landes über Jahrzehnte festgeschrieben wurde. Allerdings wurde das ursprüngliche Konzept – den See und die Ufergrundstücke ins Eigentum des Landes zu bringen – nicht durchgängig verfolgt, sodass eine „halbherzige“ Situation besteht.

Das Land ist teilweise Eigentümer von Ufergrundstücken, Pächter des Sees und anderer Ufergrundstücke und startet immer wieder Versuche die Seeverwaltung „los zu werden“, lässt dabei aber immer wieder die notwendige Konsequenz vermissen. Vor allem wurde der günstigste Zeitpunkt – das Auslaufen der ersten Pachtverträge – nicht mit letzter Konsequenz genutzt. Dies führte wohl auch dazu, dass die Verpächter, sobald sie den Willen des Landes zur Fortsetzung der Pachtverträge erkannten, die Pachtbedingungen beherrschten und das Land einige Kompromisse eingehen musste.

## Hinweis

Die nachstehenden Empfehlungen fassen in mehreren Absätzen für den LRH wesentliche Themen und Fragen sowie die daraus resultierenden Empfehlungen des LRH zusammen

## Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Aus diesen und den anderen oben angeführten Gründen, empfiehlt der LRH, weiter bzw. wieder intensive Bemühungen dahingehend zu unternehmen, die Seeverwaltung abzutreten. Eine Übernahme durch die Gemeinde Kramsach, den TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland oder auch andere geeignete sollte ehest möglich erreicht werden. In Folge sollten die Grundstücke im Eigentum des Landes Tirol am Reintaler See verkauft werden.

Dem LRH ist die Schwierigkeit der Umsetzung dieser Empfehlung durchaus klar, insbesondere bei Bestehen laufender Verträge. Doch wurden ja bereits Versuche unternommen, die wieder aufgegriffen werden sollten.

Sollte eine Abtretung der Seeverwaltung politisch nicht gewünscht sein oder nicht gelingen, sollten (erneut) Überlegungen dahingehend angestellt werden:

- wie weit die „Seeverwaltung“ reicht;
- welche Aufgaben die mit ihr betrauten Bediensteten zu erfüllen haben;
- welche Ziele mit der Seeverwaltung verfolgt werden und
- in welcher Art und Weise die Seeverwaltung in Zukunft betrieben werden sollte – als Wirtschaftsbetrieb verstärkt entsprechend betriebswirtschaftlicher Überlegungen oder als Vorzeigeprojekt, bei dem das wirtschaftliche Ergebnis und der Personal- und Sachaufwand nachrangig sind.

Die Rahmenbedingungen haben sich seit der Übernahme der Seeverwaltung vor über drei Jahrzehnten deutlich verändert.

Parallel dazu sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob jene Tätigkeiten der Seeverwaltung oder zumindest bestimmte Teile davon, mit denen derzeit das SG Liegenschaftsverwaltung betraut ist, in Folge ihrer Art nicht einer anderen Organisationseinheit des Landes Tirol übertragen werden sollte. Die dem SG Liegenschaftsverwaltung im Zusammenhang mit der Seeverwaltung obliegenden Aufgaben erschöpfen sich nämlich nicht in einer bloßen Verwaltung von Pachtverhältnissen oder Ausschreibung von Leistungen.

Die Aufgaben der Seeverwaltung umfassen auch im Hinblick auf das im Seepachtvertrag für den Pächter festgeschriebene Hauptaugenmerk der „Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit und guten Wasserqualität des Reintaler Sees“ und den „Schutz des reinen Wassers und der gesunden Fauna und Flora des Reintaler Sees“, der von höchstem Interesse ist, auch Aufgaben, die nicht zu den typischen Aufgaben des SG Liegenschaftsverwaltung zählen.

Bleibt man aber dabei aus den ursprünglichen Überlegungen heraus die Seeverwaltung durch das Land beizubehalten, müsste der See als Freizeit- und Erholungsgebiet wohl in stärkerem Maß als bisher in ein breiteres touristisches Konzept eingebettet werden, das über eine reine „Verwaltung“ hinausgeht. Mit dieser Aufgabe erscheint sowohl das SG Liegenschaftsverwaltung als auch die Abteilung Justizariat auf Grund deren anderer Aufgabenprofile ungeeignet. Bei Beibehaltung der Seeverwaltung erachtet der LRH es für erforderlich, eine intensivere Betreuung vor Ort zu installieren und ein Konzept für die Nutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes zu

erarbeiten.

Die rechtlichen Angelegenheiten sollten auch bei einer Übergabe der nichtrechtlichen Aufgaben an eine andere Organisationseinheit des Landes Tirol weiterhin von der Abteilung Justizariat erledigt werden. Der Koordinationsaufwand zwischen den beteiligten Organisationseinheiten bzw. Bediensteten würde sich nicht wesentlich erhöhen, denn auch zwischen der Abteilung Justizariat und dem SG Liegenschaftsverwaltung besteht eine personelle, räumliche und fachlich-inhaltliche Trennung.

Der LRH hat bei den bestehenden Pachtverträgen, sowohl den See selbst, als auch die Ufergrundstücke betreffend das Bestehen einiger für das Land nachteiliger Vertragsbedingungen festgestellt. Auch wenn die Schwierigkeiten von Vertragsnachverhandlungen grundsätzlich und in diesen Fällen speziell bekannt ist, sollte doch versucht werden, die eine oder andere Verbesserung für das Land im Wege neuerlicher Verhandlungen zu erreichen.

*Stellungnahme  
der Regierung*

*Die Landesregierung nimmt die Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die Seeverwaltung abzutreten und die im Eigentum des Landes Tirol stehenden Grundstücke zu verkaufen, vorerst zur Kenntnis und wird dem Finanzkontrollausschuss im Zuge des Verfahrens nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 über die Ergebnisse ihrer Bemühungen berichten. Das Gleiche gilt für die vom Landesrechnungshof eingeforderten Überlegungen für den Fall, dass die Abtretung der Seenverwaltung politisch nicht gewünscht wird oder nicht gelingen sollte.*

*Es werden jedenfalls ausführliche Gespräche und Konsultationen mit allen Beteiligten erforderlich sein, auf der Basis des Berichtes des Landesrechnungshofes muss eine Ist-Analyse erstellt werden, es sind Ziele zu formulieren und ein Sollkonzept zu entwickeln. Dies alles ist innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Stellungnahmefrist von nur sechs Wochen nicht durchführbar.*

**Replik des LRH**

**Die Äußerung der Regierung entspricht in diesem Punkt völlig den Intensionen des LRH. Selbstverständlich sollte der vorliegende Bericht und dessen Empfehlungen vorrangig eine Prüfung durch die Regierung initiieren. Die Entscheidung eine derart lange bestehende Einrichtung aufzugeben erfordert sicher eine genaue Prüfung. Die in Art. 69 Abs. 4 normierte Frist bietet dazu entsprechende Gelegenheit.**

*Die weitere Empfehlung des Landesrechnungshofes, die derzeit dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung zugeordnete Tätigkeiten der Seeverwaltung teilweise oder zur Gänze einer anderen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zu übertragen, scheint nicht zweckmäßig. Es ist kein Grund ersichtlich, warum gerade für den Reintaler See eine Ausnahme vom Grundsatz gemacht werden sollte, die gesamte "Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land Tirol verfügt" in einer Hand zu vereinen. Dass in Teilbereichen eine Abstimmung mit anderen Organisationseinheiten im Amt der Landesregierung erforderlich ist, gilt nicht nur für das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, sondern für jeden Querschnittsbereich und rechtfertigt eine andere Zuordnung keineswegs.*

#### **Replik des LRH**

**Diesen Standpunkt der Regierung teilt der LRH nicht. Er verweist dazu einerseits darauf, dass die Seeverwaltung viele Jahre – mit gutem Grund – außerhalb der Landesliegenschaftsverwaltung geführt wurde und andererseits darauf, dass es sich dabei nicht um eine Liegenschaftsverwaltung im eigentlichen Sinn handelt, sondern um ein touristisch genutztes Erholungsgebiet mit verschiedensten Fassetten. Dazu kommen die schwierigen Verhältnisse und der damit verbundene notwendige Bedarf an Anwesenheit vor Ort, der mit den vorhandenen Ressourcen der Landesliegenschaftsverwaltung nur schwer zu bewältigen erscheint.**

## **12. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH erachtet seine Berichte auch als Arbeitsunterlage für die betroffene Einrichtung. Er stellt daher im Folgenden die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengefasst dar:

Laut Auskunft der Seeverwaltung ist eine Anfrage bei der CTUA, ob diese die ausgelagerten Gewässeruntersuchungen übernehmen könne, vor Jahren ergebnislos geblieben. Der LRH empfiehlt abermals zu prüfen, ob die limnologischen und mikrobiologisch-hygienischen Untersuchungen nicht von den Fachleuten des Landes Tirol übernommen werden können. Er verweist dabei auf seinen Bericht über die CTUA und die in dessen Folge erfolgte Entschließung des Tiroler Landtages vom 21.3.2007.

Der LRH empfiehlt einen Nachtrag zum Vertrag abzuschließen, der die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt.

Der LRH empfiehlt, die Preise in kürzeren Abständen und dafür weniger drastisch zu erhöhen. Auch sollten die einzelnen Erhöhungen bei allen Tarifen prozentuell in etwa gleich hoch ausfallen. Eine kontinuierliche Tarifentwicklung stößt auf höhere Akzeptanz bei den Gästen. Bei Tarifierhöhungen in kürzeren Abständen ist besonders darauf zu achten, dass nicht zu viele Tickets für den Verkauf durch das Aufsichts- und Inkassopersonal gedruckt werden, da „übrige“ Tickets nach einer Preiserhöhung nicht mehr verwendet werden könnten.

Nach Ansicht des LRH sollte aber auch im Hinblick z.B. auf die im vergangenen Jahr eingeführte Parkraumbewirtschaftung überprüft werden, ob alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden und alle nennenswerten Risiken durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind. Die bestehenden Versicherungen sollten auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Bisher ist es laut Seeverwaltung noch zu keinem Haftungsfall für das Land Tirol gekommen.

Die nachstehenden Absätze betreffen die am Berichtsende ausgesprochenen zusammenfassenden Empfehlungen:

Aus diesen und den anderen oben angeführten Gründen, empfiehlt der LRH, weiter bzw. wieder intensive Bemühungen dahingehend zu unternehmen, die Seeverwaltung abzutreten. Eine Übernahme durch die Gemeinde Kramsach, den TVB Alpbachtal & Tiroler Seeland oder auch andere geeignete sollte ehest möglich erreicht werden. In Folge sollten die Grundstücke im Eigentum des Landes Tirol am Reintaler See verkauft werden.

Dem LRH ist die Schwierigkeit der Umsetzung dieser Empfehlung durchaus klar, insbesondere bei Bestehen laufender Verträge. Doch wurden ja bereits Versuche unternommen, die wieder aufgegriffen werden sollten.

Sollte eine Abtretung der Seeverwaltung politisch nicht gewünscht sein oder nicht gelingen, sollten (erneut) Überlegungen dahingehend angestellt werden:

- wie weit die „Seeverwaltung“ reicht;

- welche Aufgaben die mit ihr betrauten Bediensteten zu erfüllen haben;
- welche Ziele mit der Seeverwaltung verfolgt werden und
- in welcher Art und Weise die Seeverwaltung in Zukunft betrieben werden sollte – als Wirtschaftsbetrieb verstärkt entsprechend betriebswirtschaftlicher Überlegungen oder als Vorzeigeprojekt, bei dem das wirtschaftliche Ergebnis und der Personal- und Sachaufwand nachrangig sind.

Die Rahmenbedingungen haben sich seit der Übernahme der Seeverwaltung vor über drei Jahrzehnten deutlich verändert.

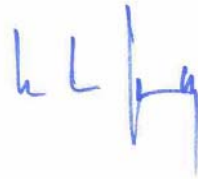
Parallel dazu sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob jene Tätigkeiten der Seeverwaltung oder zumindest bestimmte Teile davon, mit denen derzeit das SG Liegenschaftsverwaltung betraut ist, in Folge ihrer Art nicht einer anderen Organisationseinheit des Landes Tirol übertragen werden sollte. Die dem SG Liegenschaftsverwaltung im Zusammenhang mit der Seeverwaltung obliegenden Aufgaben erschöpfen sich nämlich nicht in einer bloßen Verwaltung von Pachtverhältnissen oder Ausschreibung von Leistungen.

Die Aufgaben der Seeverwaltung umfassen auch im Hinblick auf das im Seepachtvertrag für den Pächter festgeschriebene Hauptaugenmerk der „Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit und guten Wasserqualität des Reintaler Sees“ und den „Schutz des reinen Wassers und der gesunden Fauna und Flora des Reintaler Sees“, der von höchstem Interesse ist, auch Aufgaben, die nicht zu den typischen Aufgaben des SG Liegenschaftsverwaltung zählen.

Bleibt man aber dabei aus den ursprünglichen Überlegungen heraus die Seeverwaltung durch das Land beizubehalten, müsste der See als Freizeit- und Erholungsgebiet wohl in stärkerem Maß als bisher in ein breiteres touristisches Konzept eingebettet werden, das über eine reine „Verwaltung“ hinausgeht. Mit dieser Aufgabe erscheint sowohl das SG Liegenschaftsverwaltung als auch die Abteilung Justizariat auf Grund deren anderer Aufgabenprofile ungeeignet. Bei Beibehaltung der Seeverwaltung erachtet der LRH es für erforderlich, eine intensivere Betreuung vor Ort zu installieren und ein Konzept für die Nutzung des Freizeit- und Erholungsgebietes zu erarbeiten.

Die rechtlichen Angelegenheiten sollten auch bei einer Übergabe der nichtrechtlichen Aufgaben an eine andere Organisationseinheit des Landes Tirol weiterhin von der Abteilung Justizariat erledigt werden. Der Koordinationsaufwand zwischen den beteiligten Organisationseinheiten bzw. Bediensteten würde sich nicht wesentlich erhöhen, denn auch zwischen der Abteilung Justizariat und dem SG Liegenschaftsverwaltung besteht eine personelle, räumliche und fachlich-inhaltliche Trennung.

Der LRH hat bei den bestehenden Pachtverträgen, sowohl den See selbst, als auch die Ufergrundstücke betreffend das Bestehen einiger für das Land nachteiliger Vertragsbedingungen festgestellt. Auch wenn die Schwierigkeiten von Vertragsnachverhandlungen grundsätzlich und in diesen Fällen speziell bekannt ist, sollte doch versucht werden, die eine oder andere Verbesserung für das Land im Wege neuerlicher Verhandlungen zu erreichen.



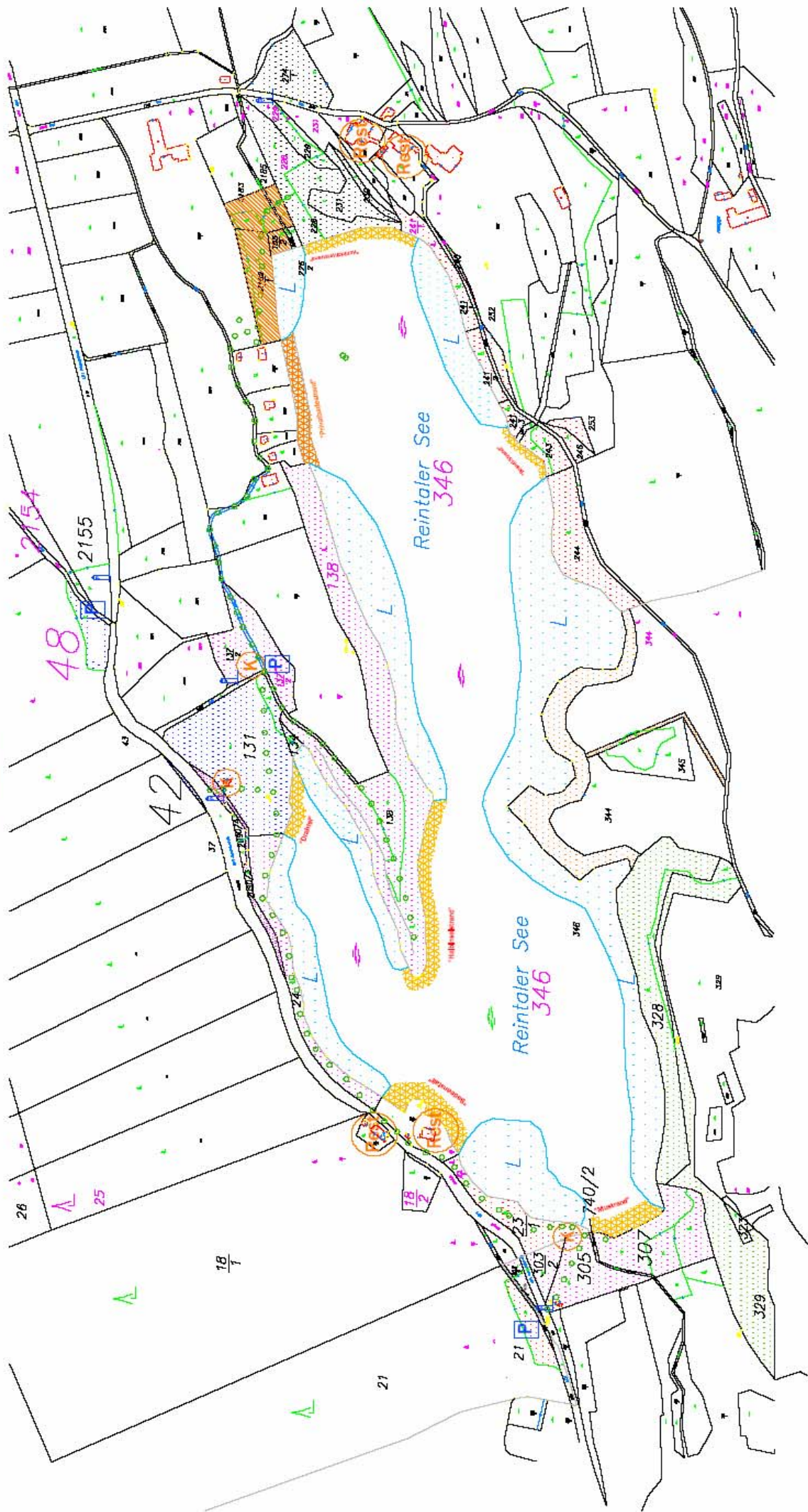
Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 4.6.2007



# GRUNDSTÜCKE AM REINTALERSEE

344 10.000 m<sup>2</sup>





## **Hinweise**

**Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.**

**Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.**





Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den  
Landesrechnungshof

i m H a u s e

*Dr. Gerhard Brandmayr*

*Telefon: 0512/508-2120*

*Telefax: 0512/508-2225*

*E-Mail: [verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at](mailto:verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at)*

*DVR: 0059463*

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Seeverwaltung Reintaler See";  
Äußerung**

*Geschäftszahl VEntw-RL-40/12*

*Innsbruck, 24.05.2007*

Der Landesrechnungshof hat von Jänner bis April 2007 die "Seeverwaltung Reintaler See" einer Einschau unterzogen und den Rohbericht vom 19. April 2007, Zl. LR-0120/18, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 29. Mai 2007 hierzu folgende

**Ä u ß e r u n g:**

**Vorbemerkungen**

Die Verwaltung des Reintaler Sees verlangt den Bediensteten des Landes Tirol seit Jahrzehnten ein überdurchschnittliches Verhandlungsgeschick und einen immensen Zeitaufwand ab. Aufgrund der besonderen (Eigentümer-)Verhältnisse mussten oft im Sinn einer Gesamtlösung erhebliche Abstriche in Kauf genommen werden, da andernfalls die Vertragspartner die Unterschrift verweigert hätten. In diesem Lichte müssen auch die vom Landesrechnungshof empfohlenen Nachverhandlungen als äußerst schwieriges Unterfangen betrachtet werden.

In dieser Äußerung folgt die Bezeichnung des **Reintaler Sees** der Schreibweise im Landesgesetzblatt (vgl. die Anlage zu LGBl. Nr. 56/1998 und § 1 Z. 17 der Verordnung LGBl. Nr. 36/2000)

**Zu Punkt 2. Zuständigkeiten**

**Anregung (Seite 2)**

Naturgemäß kann nicht jede einzelne Landesaufgabe in der Geschäftsverteilung der Landesregierung (das ist die Anlage zur Geschäftsordnung der Landesregierung) bzw. in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ihren Niederschlag finden, da

diese Normen dann viel zu kasuistisch und damit unübersichtlich wären. Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung lassen die Wortfolgen

a) "Verwaltung der Liegenschaften des Landes" in der Geschäftsverteilung der Landesregierung beim Aufgabenbereich von Frau Landesrätin Dr. Anna Hosp und

b) "rechtliche Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung des Landes Tirol" bzw. "Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land Tirol verfügt" in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung bei den Aufgabenumschreibungen der Abteilung Justizariat bzw. des Sachgebietes Liegenschaftsverwaltung keinen Zweifel über die politische und innerorganisatorische Zuständigkeit aufkommen.

### **Zu Punkt 3. Der Reintaler See** **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 4)**

Der Reintaler See soll neben den anderen großen Tiroler Seen (Achensee, Heiterwanger See und Plansee) in den Jahren 2007 bis 2009 im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006, eingehend in chemisch-physikalischer Hinsicht untersucht werden. Die Entnahmen der Proben und die Vor-Ort-Untersuchungen werden dabei von der Gewässeraufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft und die chemischen Wasseranalysen der entnommenen Wasserproben von der CTUA durchgeführt. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit entsprochen.

Zu den mikrobiologisch-hygienischen Seeuntersuchungen im Rahmen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer wird darauf hingewiesen, dass diese Untersuchungen in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und dem Landeshauptmann von Tirol (zuständige Stelle Sachgebiet Gewerberecht im Amt der Landesregierung) vom Department für Hygiene, Mikrobiologie und Sozialmedizin, Division Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Universität Innsbruck durchgeführt werden.

### **Zu Punkt 5. Die Seeverwaltung**

#### **Anregung (Seite 8)**

Da die Aufgabenverteilung zwischen dem Land Tirol, der Gemeinde Kramsach und dem TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland wegen einer Reihe offener Fragen noch nicht zur Gänze ausgehandelt ist, kann diese derzeit noch nicht schriftlich fixiert werden. Beispielsweise ergab sich durch den Bürgermeisterwechsel in der Gemeinde Kramsach eine neue Verhandlungsbasis, aufgrund derer von der Gemeinde zusätzliche Aufgaben übernommen wurden. Eine schriftliche Fixierung der Aufgabenzuteilung wird ehestmöglich erfolgen, sobald diese endgültig feststeht.

### **Zu Punkt 6. Liegenschaften im Eigentum des Landes Tirol**

#### **Eigentumserwerb – Gst. 2090/3 (Seite 10)**

Durch die Verlegung (Neutrassierung) der Landesstraße sind Restparzellen entstanden, die sich bereits im Eigentum des Landes Tirol befanden. Darauf deutet auch deren Nummerierung als Grundstücke 2090/3 und 2090/4 hin. Das Grundstück 2090/3 ist somit im Eigentum des Landes verblieben (ist also nicht in das Eigentum des Landes gelangt) und hat durch den Teilungsvorgang lediglich eine neue Grundstücksnummer erhalten.

#### **Kiosk – Gst. 137/2 (Seite 11)**

Das im entsprechenden Übereinkommen vor der Agrarbehörde erster Instanz zu Zl. IIIb2-S-3970/1 eingeräumte Recht zum Betrieb eines beweglichen Kiosks wurde als Bescheid ausgefertigt. Sämtliche darin verfassten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gelten auch weiterhin für das Land Tirol und die anderen Rechtsnachfolger, wozu deren Verbücherung nicht unbedingt erforderlich ist. Im Siedlungsverfahren erfolgt die Eigentumszuteilung mit Bescheid

und die Verbücherung von Amts wegen. Auch hier besteht keine Veranlassung, hinsichtlich des Kiosks Verbücherungen bzw. Veränderungen vorzunehmen.

### **Zu Punkt 7. Pachtverhältnisse**

#### ***Kritik - Basismonat Mai 2000 (Seite 15)***

Der Landesrechnungshof führt zutreffend aus, dass bei den im Jahre 2003 erfolgten Neuverhandlungen über den Pachtzins vereinbart wurde, weiterhin den Monat Mai 2000 als Ausgangsbasis für die Wertsicherung heranzuziehen. Dies hat seinen Grund darin, dass die Ausgangsbasis während der Verhandlungen eine unumstößliche Bedingung jener Grundeigentümer war, die bereits im Jahr 2000 den Pachtvertrag unterfertigt hatten.

#### ***Kritik (Seite 16)***

Die Erhöhung des Pachtzinses vom Jahr 2002 auf das Jahr 2003 ist auf die Schaffung eines weiteren Seezuganges zurückzuführen, den einige Seeigentümer unter keinen Umständen akzeptieren wollten. Insbesondere erschwerten Querelen der Seeigentümer untereinander dem Land Tirol den Abschluss des Seepachtvertrages. Letztendlich war die Schaffung des Seezuganges bzw. der Abschluss des Seepachtvertrages nur durch Erhöhung des Pachtzinses sowie durch Erhöhung des Pachtzinses eines Seeigentümers und der Leistung eines Beitrages der Gemeinde Kramsach bzw. des TVB Alpbachtal & Tiroler Seenland möglich.

#### ***Nicht umfasst – Fischerei- und Jagdrechte (Seite 17)***

Fischerei- und Jagdrechte leiten sich aus dem Eigentumsrecht ab und dürfen daher von einem Seepachtvertrag nicht umfasst sein. Im gegenständlichen Fall ist für die Grundeigentümer nur die Beibehaltung der Fischereirechte maßgebend. Das Land greift in diese nicht ein, vielmehr wird sogar die Ausweisung von Laichschonstätten am See unterstützt. Hinsichtlich der Verstöße gegen das Lärmverbot durch die Veranstaltung von Strandfesten wird angemerkt, dass seitens des Landes Tirol bereits in mehreren Gesprächen mit den Seeigentümern auf dieses Verbot nachdrücklich hingewiesen wurde.

#### ***Kritik - Kündigung (Seite 17)***

Dem vom Landesrechnungshof aufgezeigten Umstand, dass im Seepachtvertrag kein Kündigungsrecht des Landes Tirol vorgesehen ist, muss entgegengehalten werden, dass es ***(vorbehaltlich einer anderen Entscheidung – vgl. die Ausführungen zu den Seiten 58 und 59)*** die Aufgabe des Landes Tirol ist, langfristig, also zumindest bis 2015 eine geordnete Seeverwaltung zu führen. Dies erfordert Regelungen, die eine Kündigung seitens des Landes Tirol erschweren, keinesfalls aber erleichtern. Die Schaffung der Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstieges aus dem Seepachtvertrag war seinerzeit politisch nicht gewollt, allenfalls nur eine geordnete Rechtsnachfolge.

#### ***Kritik - Kiosk (Seiten 18 und 19)***

Hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses des sich auf Gst. 305 befindlichen Kiosks wird darauf hingewiesen, dass derzeit Verfahren bei der Gemeinde Kramsach (Bauverfahren) bzw. der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Naturschutzverfahren) behängen, welche die eigenmächtige Vergrößerung und Erweiterung des Kiosks zum Inhalt haben. Sollten mit diesen Bescheiden die Änderungen nachträglich genehmigt werden, so wird dies auch zu einer adäquaten Erhöhung des Pachtzinses führen müssen.

#### ***Grundbücherliche Sicherstellung (Seite 20)***

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Rattenberg vom 23. Juni 2006, GZl. 1361/06, wurde über Eingabe eines der Grundeigentümer das in EZ 52 GB 83110 für das Land Tirol einverleibte Bestandrecht gelöscht. In diesem Zusammenhang sprach man sich gegen die neuerliche Verbücherung des Bestandrechtes aus, zumal auch alle anderen Grundeigentümer nicht notariell beglaubigt unterfertigt hatten. Letztlich sind grundbücherliche Einverleibungen wie auch Löschungen immer mit erheblichen Kosten verbunden, wobei dem Land Tirol andererseits keine Rechtsnachteile durch das Unterbleiben der Verbücherung des Pachtrechts erwachsen.

## **Zu Punkt 7.2 Pachtverhältnisse Grundstücke**

### ***Kündigungsmöglichkeiten (Seite 23)***

Bezüglich der Kritik des Landesrechnungshofes, wonach der Pachtvertrag mit Verpächter Nr. 4 keine Kündigungsmöglichkeit für das Land Tirol vorsieht, darf zum einen auf die obigen Ausführungen zu "Kritik – Kündigung", **Seite 17, des Rohberichtes**, verwiesen werden. Zum anderen hat der Verpächter Nr. 4 im Zuge seiner Unterschriftsleistung mit dem Land Tirol den Verzicht dessen Kündigungsrechts ausdrücklich vereinbart. Im Übrigen stellt der Verpächter Nr. 4 für den Badebetrieb unabdingbare Sanitäranlagen zur Verfügung, ohne die sich der Badebetrieb am Reintaler See nicht führen ließe, was schon aus diesem Grund ein Entgegenkommen des Landes Tirol notwendig machte. Das außerordentliche Kündigungsrecht wird dadurch aber nicht berührt.

### ***Hinweis - Kritik (Seite 25)***

Der mit Verpächter Nr. 4 für das Jahr 2006 pauschal vereinbarte und vom Landesrechnungshof als zu hoch kritisierte Pachtzins von € 15.271,74 wurde unter Berücksichtigung folgender Umstände festgesetzt:

Einerseits handelt es sich bei der von Verpächter Nr. 4 zur Verfügung gestellten Wiese um die wichtigste im gesamten Bereich, ohne die eine geordnete Bewirtschaftung nicht möglich wäre. Weiters wurde der Parkplatz Gst. 274/1 zurück gestellt und in Abzug gebracht. Der Verpächter Nr. 4 erklärte sich überdies bereit, der Seeverwaltung neu sanierte und teils neu errichtete Sanitäranlagen sowie sanierte und neue Duschkabinen zur Verfügung zu stellen. Dies war ein wesentlicher Bestandteil in allen Vertragsverhandlungen, der abgegolten werden musste. Ursprünglich war sogar ein Betrag in Höhe von etwa € 30.000,00 Verhandlungsgegenstand.

Die Seeverwaltung erklärte sich folglich bereit, die notwendigen Kosten für die Bereitstellung von sanierten Duschen und Sanitäranlagen, die für den Badebetrieb unabdingbar sind, zu ersetzen, was zur Festsetzung eines kalkulierten und nicht frei festgelegten Pauschalbetrages führte.

Zutreffend ist die Ausführung des Landesrechnungshofes, wonach eine Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und Verpächter Nr. 4 besteht, wonach letzterer den See durch seine Camping- und Hausgäste entsprechend den jeweils genehmigten Stellplätzen frei benützen darf. Ebenfalls zutreffend ist, dass Verpächter Nr. 4 zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über 150, zwischenzeitlich jedoch über 190 Stellplätze, verfügt. Diese wurden mittels Bescheid genehmigt, der erst nach dem Zeitpunkt des Pachtvertragsabschlusses erlassen worden ist. Das Land Tirol hat sich jedoch nicht bereit erklärt, Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen, die als Ausgleich für die erforderlichen Stellplätze erforderlich gewesen wären. Der Bescheid ist jedenfalls nicht im Sinn der Seeverwaltung gelegen, jedoch mittlerweile in Rechtskraft erwachsen, zumal das Land Tirol keine Parteistellung besitzt.

### ***Verpächter Nr. 5 (Seite 26)***

Die Bezahlung eines nicht wertgesicherten Pachtzinses durch Verpächter Nr. 5 war ein bewusstes Entgegenkommen seitens des Landes Tirol. Dies ist durch einen äußerst hohen Pachtzins gerechtfertigt, den diese Partei zu entrichten hat, wobei sie im Gegenzug lediglich über einen einzigen Seezugang und die Berechtigung auf wenigen Metern den See zu betreten, verfügt.

### ***Verpächter Nr. 10 (Seite 26)***

Der Landesrechnungshof beanstandet die fehlende Transparenz hinsichtlich der Höhe des durch Verpächter Nr. 10 zu leistenden Benützungsentgeltes. Hierzu wird festgehalten, dass durch Verpächter Nr. 10 6.852 m<sup>2</sup> angepachtet wurden, wofür bei einem angemessenen Quadratmeterpachtzins von € 0,05 insgesamt € 350,00 zu bezahlen wären. Verpächter Nr. 10 bezahlt dem Land Tirol jedoch seinerseits den Betrag von € 600,00. Dieser Betrag entspricht dem Gegenwert von 20 Saisonkarten und spiegelt eine realistische Annahme des Gegenwertes einer tatsächlichen Benützung durch Verpächter Nr. 10 wider.



## **Zu Punkt 8. Andere Vertragsverhältnisse**

### **8.1 Land Tirol – Gemeinde Kramsach – TVB Alpachtal & Seendörfer**

#### **Kritik (Seite 29)**

Die Kritik des Landesrechnungshofes ist nicht ganz berechtigt, da sich aus der Vereinbarung vom 16. August 1976, die Herr Landeshauptmann Eduard Wallnöfer selbst unterschrieben hat, bei genauer Durchsicht doch auch andere Betrachtungsweisen ergeben. Die Gemeinde Kramsach und seinerzeit der Fremdenverkehrsverband Kramsach hatten sich verpflichtet, die unter Pkt. 1 und Pkt. 2 exakt beschriebenen Leistungen zu erbringen. Die Führung der Buchhaltung und viele Agenden, die vor Ort auszuüben sind, werden nach wie vor unentgeltlich von der Gemeinde Kramsach besorgt. Das Inkasso der Badenden wurde mittlerweile ausgelagert, der Betrag von seinerzeit jeweils ATS 75.000,00 (gedeckelt), mittlerweile je € 4.850,00, wird nach wie vor auf das Konto der Seeverwaltung einbezahlt. Es haben sich gegenüber den seinerzeitigen Vereinbarungen die Leistungen verändert, diese wurden nämlich in erhöhter Form erbracht, daher kann seriöserweise nicht einfach der Index hochgerechnet werden.

Pkt. 2 des Vertrages spricht davon, dass für die jeweils folgenden weiteren zwei Jahre die Höhe der von der Gemeinde Kramsach und dem Fremdenverkehrsverband Kramsach zu erbringenden Leistungen einvernehmlich neu festzulegen sind und zwar entsprechend den allgemeinen Steigerungen auf dem Lohn- und Gehaltssektor der beiden vorangegangenen Jahre sowie unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Benützungsentgelt einerseits und des Investitionsaufwandes andererseits. Warum dies sowohl durch die Gemeinde Kramsach als auch durch den Tourismusverband nicht erfolgt ist (das war eine einvernehmliche Festlegung), kann nicht mehr nachvollzogen werden, da dies in den 70-iger-Jahren des letzten Jahrhunderts erfolgt ist. Die angebrachte Kritik ist jedoch in ihrem Umfang nicht berechtigt.

#### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 31)**

Die Landesregierung wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes, einen Nachtrag zum Vertrag abzuschließen, der die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, sorgfältig prüfen und nach Möglichkeit umsetzen.

### **8.2 ÖWD**

#### **Aufgaben (Seite 32)**

Die Seeverwaltung musste durch die Beauftragung des ÖWD erst Erfahrungen gewinnen, sodass auch nicht von Beginn an vertragliche Detailregelungen über den genauen Umfang der Dienstleistungen abgeschlossen werden konnten.

Daher kam es erst jetzt zu einer genauen schriftlichen Aufgabenfixierung, die auf den Erfahrungswerten der letzten beiden Jahre beruht.

### **8.3 Parkautomaten**

#### **Anregung (Seiten 38 und 39)**

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, den wirtschaftlichen Nutzen des Parkautomaten beim Reserveparkplatz (Zugang zum Mustrand im Westen des Sees) zu überdenken, wird angemerkt, dass es im Hinblick auf die Gebührenpflicht bei den übrigen Parkplätzen unverträglich wäre, Personen nur deshalb von den Parkgebühren zu befreien, weil sie wegen der Auslastung der übrigen Parkplätze ihre Fahrzeuge auf dem Reserveparkplatz abstellen müssen. Aus diesem Grund ist auch hier ein Parkautomat aufzustellen und zu betreiben.

### **8.4 Maschinenring**

#### **Anregung (Seite 40)**

Zur Anregung, die Höhe der an einen Privaten für die Durchführung bestimmter Arbeiten geleisteten Pauschalabgeltung zu überprüfen, ist zu bemerken, dass dieser Landwirt nicht nur einen Teil der Grundflächen gewissenhaft mäht, sondern auch die Abfallbeseitigung übernommen hat. Diese Leistungen müssen entsprechend abgegolten werden.

## **Zu Punkt 9. Buchführung**

### **Anregungen (Seite 41)**

Es liegt im Interesse und Bemühen der Landesregierung, negative Kontostände zu vermeiden.

Die Anregung des Landesrechnungshofes, aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus mit dem betreffenden Bankinstitut über eine Anhebung der Habenverzinsung des Girokontos zu verhandeln, wird aufgegriffen.

## **Zu Punkt 10. Gebarung**

### **Anregung (Seite 48)**

Auch die Anregung des Landesrechnungshofes, die Abwicklung der vom Land Tirol abgeschlossenen Versicherungsverträge der Seeverwaltung zu übertragen und den Wirtschaftsplan der Seeverwaltung mit der Zahlung der sie betreffenden Versicherungsprämien zu belasten, wird aufgegriffen.

Hiezu muss jedoch bedacht werden, dass insgesamt 54.109 m<sup>2</sup> Grund am Reintaler See im Eigentum des Landes Tirol stehen, was auch eine Versicherungspflicht für landeseigenes Vermögen erfordert.

### **Entwicklung der Erhaltungsbeiträge (Seite 48):**

Mit der Einführung der Parkautomaten wurde die Ausgabe von Karten reduziert. Zusätzlich wurde eine neue Kalkulation durchgeführt und die Preise einvernehmlich, insbesondere unter Bedachtnahme auf das Preisniveau anderer Freizeitanlagen angepasst. Die Seeverwaltung beabsichtigt, in Zukunft eine kontinuierliche Erhöhung der Entgelte durchführen.

### **Anregung (Seite 50)**

Der Anregung des Landesrechnungshofes, auf den Ticketautomaten die Altersklasse mit den Erhaltungsbeiträgen für Kinder anzubringen, wird nachgekommen.

### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 51)**

Die Landesregierung wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes sorgfältig prüfen und gegebenenfalls umsetzen.

## **Zu Punkt 11. Schlussbemerkungen**

### **Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 55)**

Das Land Tirol ist grundsätzlich im Rahmen einer generellen Versicherung für alle Landesstraßen und Parkplätze haftpflichtversichert. Die Notwendigkeit des Abschlusses darüber hinausgehender Versicherungsverträge, insbesondere im Hinblick auf die im vergangenen Jahr eingeführte Parkraumbewirtschaftung, ist vorerst nicht erkennbar, wird aber dennoch sorgfältig geprüft.

### **Übernahmen durch Private (Seite 57)**

Den Ausführungen des Landesrechnungshofes, wonach das Land Tirol privaten Eigentümern die Seeverwaltung für etwa € 40.000,00 abtreten wollte, ist hinzuzufügen, dass dies nur ein grober Richtwert für erste Verhandlungsaufnahme war und dass jedenfalls ein Betrag verlangt worden wäre, der alle Pachtausgaben des Landes Tirol abgedeckt hätte. Keinesfalls hätte das Land Tirol die Seeverwaltung künftig noch finanziell unterstützen wollen.

### **+ Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 58 und 59)**

Die Landesregierung nimmt die Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die Seeverwaltung abzutreten und die im Eigentum des Landes Tirol stehenden Grundstücke zu verkaufen, vorerst zur Kenntnis und wird dem Finanzkontrollausschuss im Zuge des Verfahrens nach Art. 69 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 über die Ergebnisse ihrer Bemühungen berichten. Das Gleiche gilt für die vom Landesrechnungshof eingeforderten Überlegungen für den Fall, dass die Abtretung der Seenverwaltung politisch nicht gewünscht wird oder nicht gelingen sollte.

Es werden jedenfalls ausführliche Gespräche und Konsultationen mit allen Beteiligten erforderlich sein, auf der Basis des Berichtes des Landesrechnungshofes muss eine Ist-Analyse erstellt werden, es sind Ziele zu formulieren und ein Sollkonzept zu entwickeln. Dies alles ist

innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Stellungnahmefrist von nur sechs Wochen nicht durchführbar.

Die weitere Empfehlung des Landesrechnungshofes, die derzeit dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung zugeordnete Tätigkeiten der Seeverwaltung teilweise oder zur Gänze einer anderen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zu übertragen, scheint nicht zweckmäßig. Es ist kein Grund ersichtlich, warum gerade für den Reintaler See eine Ausnahme vom Grundsatz gemacht werden sollte, die gesamte "Verwaltung der Liegenschaften und Gebäude, über die das Land Tirol verfügt" in einer Hand zu vereinen. Dass in Teilbereichen eine Abstimmung mit anderen Organisationseinheiten im Amt der Landesregierung erforderlich ist, gilt nicht nur für das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, sondern für jeden Querschnittsbereich und rechtfertigt eine andere Zuordnung keineswegs.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa  
Landeshauptmann